

Vernehmlassungseingaben
Konzernrechnung

Réponses de la consultation
Comptes consolidés

Hinweis:

Zu den nachfolgenden Vernehmlassungseingaben liegt eine explizite Einwilligung zur Veröffentlichung vor.

Anschreiben bei postalischer Zusendung und sowie E-Mail-Adressen wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Remarque:

Il y a un consentement explicite pour les réponses de la consultation suivantes.

Les lettres de motivation lorsqu'elles sont envoyées par la poste et les adresses e-mail ont été supprimées des raisons de protection des données.

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Diese Regelung hilft, das Risiko von überhöhten Kaufpreisen zu reduzieren.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Diese Anwendung ist konsequent wenn man die Behandlung des Goodwils vergleicht.

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Meine ablehnende Haltung hat mehrere Gründe:

- a) gibt es für mich offene Fragen
- b) erachte ich dies als zusätzlichen Aufwand für die Ersteller der Konzernrechnungen
- c) sehe ich den Nutzen nicht bzw. wurden im Artikel im r & c Magazin nicht erläutert.
-

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Daniel Schnider

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Balmer-Etienne AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

FER 21 enthält in Rz 2 und 30 Querverweise auf FER30 bzw. stipuliert die Anforderung, dass rein organisatorische Beherrschungen unter Nonprofit-Organisationen ebenfalls nach FER30 zu konsolidieren sind. Technisch würde es sich eigentlich um eine Kombination handeln. Die Regeln zur Vollkonsolidierung liessen sich bislang gut anwenden. Ich bin unsicher, ob bzw. wie die neuen Bestimmungen zur schrittweisen Kontrollübernahme auf diese Konstellationen zu übertragen sind? Allenfalls sollte es für diese Sonderkonstellation(en) noch eine Randziffer in FER30 geben.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

David Hug

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

HST Treuhand aG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Sollte auch klargelegt werden, dass dies immaterielle Werte umfassen kann, die ansonsten nie aktiviert würden (analog IFRS 3)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

m.E. Fehldarstellung der Bilanz

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5 Jahre bei den meisten Akquisitionen zu kurz, man denkt in längeren Zeiträumen

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ausser wenn Minderheitsaktionär, der ausgekauft wird, selber wesentlicher Aktionär der Holding ist

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Erweiterung ja, zwingende Passivierung m.E. falsch, es sollten alle drei Varianten (Passivierung, Lucky Buy, EK) möglich sein, mit entsprechender Offenlegung

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Technisch richtig, die meisten KMU-Konsolidierungen in Excel geben aber die Datengrundlage nicht her - wird meistens kraft Rahmenkonzept nicht gemacht werden können

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

War überfällig

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Paul Kümin

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

BDO AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Aktivierung führt zu deutlichem Mehraufwand bei Akquisitionen. Zudem ist die Bewertung von immateriellen Werten nur unter zur Hilfenahme von zahlreichen Schätzungen und Annahmen durchführbar, was meiner Ansicht nach die Transparenz und Verständlichkeit des Abschlusses nicht erhöht.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Transparenz wird massiv erhöht. Zudem legen bereits diverse Konzerne diese Angaben offen.

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Bernhard Mächler

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

mobilezone ag

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass Good- und Badwill wie bei IFRS behandelt werden sollten

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Thomas Gugger

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

explica treuhand ag

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Neubewertung von übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten ist mit dem Konzept "true and fair" besser vereinbar.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Hier wird eine Indifferenz zwischen Goodwill und anderen Immateriellen Werten geschaffen, die deutliche Unschärfe zulassen. So könnten gewisse Immaterielle Werte dann über 5 Jahre abgeschrieben werden, die eine kurze Lebensdauer aufweisen.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Konsistenz zu früherer Anwendung

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Der letzte Satz in Ziffer 21 ist eine Erklärung und keine Fachempfehlung.

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Veräusserung wird im Gegenzug mit einer Gegenleistung vergütet, was bei Liquidation/Stilllegung nicht der Fall ist. Insofern wäre eine differenzierte Handhabung logischer.

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Warum kann der Goodwill von assoziierten Unternehmen anders bilanziert werden als jener von voll- oder quotenkonsolidierten Unternehmen?

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ist die Aufstellung unter Ziffer 30 abschliessend? Das wird nicht klar. Was ist mit latenten Ertragssteuern auf Verlustvorträgen?

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Es ist unklar, weshalb die immateriellen Werte in Satz zwei in Ziffer 14 explizit erwähnt werden, da dies ja bspw. auch Rückstellungen betrifft. Im Übrigen handelt es sich dabei nicht um eine Fachempfehlung sondern um eine vage Erläuterung.

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Manuel Steiner

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Daniel Gfeller

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

SwissShrimp AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Ansetzung von immateriellen Werten wie Marken, Patenten oder Lizenzen würde (wie unter IFRS), je nach angewandter Bewertungsmethode und verwendeten Parametern, zu sehr unterschiedlichen Resultaten führen. Der jährliche Impairment-Test würde zu wiederkehrendem signifikantem Zusatzaufwand und höheren Revisionshonoraren führen, ohne erkennbaren Mehrwert.

Die aktuelle pragmatische Lösung mit dem Wahlrecht der Aktivierung des Goodwills (inkl. immateriellen Werten) oder der Verrechnung mit dem Eigenkapital, sollte unverändert beibehalten werden. Dieser Ansatz ist einfach anwendbar, klar verständlich für den Leser von Geschäftsberichten und garantiert die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen. Bewertungs- und Interpretationsspielräume werden dadurch komplett eliminiert.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Vergleichbarkeit der Resultate in Bezug auf die Behandlung des Goodwills zwischen einer Firma, welche immaterielle Anlagen aktiviert und den Goodwill gegen das Eigenkapital verrechnet, und einer Firma, welchen den gesamten Goodwill aktiviert und abschreibt, wäre nicht mehr gegeben. Diese Ausnahmeregelung würde zu einer Ungleichbehandlung führen.

Wie unter 1.a. beschrieben, sollte der aktuelle Ansatz unverändert im Standard belassen werden (keine separate Aktivierung von immateriellen Werten). Falls die Aktivierung gemäss 1.a. trotzdem eingeführt würde, sollte diese für alle Gesellschaften einheitlich zur Pflicht werden.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen entstehen über die Zeit ohne jeden Einfluss des Konzerns. Im Falle eines Kontrollverlustes an einer Tochtergesellschaft (Veräusserung oder Liquidation) sollten diese Differenzen erfolgsneutral im Eigenkapital verbleiben. Wir sehen keinen Mehrwert für das Management oder die Finance Community, historische FX-Differenzen, welche bereits Teil des Eigenkapitals sind, erfolgswirksam zu rezyklieren, zumal sich dadurch das Eigenkapital nicht verändert.

Lediglich der Goodwill, welcher ursprünglich erworben wurde, sollte - wie bisher - im Falle einer Veräusserung, Stilllegung oder Liquidation erfolgswirksam rezykliert werden.

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Siehe Kommentar zu 7.a.

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Markus Herzog

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

The Swatch Group Ltd

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Weil dann Impairments von nicht ausgegliederten Immateriellen kompensiert werden können und überdies eine weitere Differenz zu den IFRS geschaffen wird.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Auch wenn ich grundsätzlich gegen "impairment-only" bin, stört die Differenz zu den IFRS.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

, da Widerspruch zu den geltenden IFRS 3.42

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Abweichung von IFRS 3.34

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

hilfreich und nützlich

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Die Goodwill-Verrechnung (mit Schattenrechnung) lehne ich noch immer ab, auch wenn diese hier nicht zur Diskussion gestellt worden ist.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Evelyn Teitler-Feinberg

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Teitler Consulting, Accounting + Communication

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Christian Feller

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

TREUHAND|SUISSE, Schweizerisches Institut für die eingeschränkte Revision

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilsverkauf und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wobei auch Methode 2 (Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre) ihre Vorzüge hat und umsetzbar ist. Es sollte aber kein Wahlrecht geben, also entweder Implementierung von Methode 1 oder 2.

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Herbert Mattle und Dieter Pfaff

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

veb.ch

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Goodwill-Verrechnung soll zwingend aufrecht erhalten bleiben

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Erhöhung auf 10 Jahre ergibt eine stigere Buchführung über die Jahre (Glättungseffekt der Goodwill Abschreibungen)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Stilllegungen sollen künftig nicht betroffen sein von möglichen Recyclings. Das verfälscht das Bild. Die Verrechnung mit dem EK bei Stilllegung reicht.

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Zusatzinformationen sind nicht relevant für Bilanzleser. Gesamtbild ist entscheidend.

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Martin Gattlen

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

EnAlpin AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ich denke, es ist schwierig, die Nutzungsdauer zu bestimmen, bzw. ich kann wohl immer argumentieren, dass die erwartete Nutzungsdauer einer erworbenen Unternehmung länger als 5 Jahre ist. Deshalb gehe ich davon aus, dass diese Regelung nicht viel bringen wird.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Anmerkung zu Erläuterung 79 (zu Ziffer 24)

Dies Regelung ist unverändert zur aktuellen Version. Hier stellt sich für mich die Frage, ob die Formulierung ausreichend klar ist, oder ob man im Rahmen dieser Überarbeitung hier nicht auch präzisieren müsste, dass auch gewichtete Durchschnittskurse verwendet werden können. Z.B. Umrechnung der einzelnen Monate mit den jeweiligen Monatsdurchschnittskursen, was ja dann dazu führt, dass für den Jahresabschluss kein allgemein gültiger Durchschnittskurs mehr angegeben werden kann. Zugegebenerweise sollte es ja im Grundsatz schon klar sein, dass eine solche genauere Methode auch angewendet werden darf. Ich hatte allerdings schon ein paar mal mit Konzernprüfern zu tun, welche der Auffassung waren, dass dies nicht zulässig wäre.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Roger Nötzli

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

FinComp GmbH

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Anhang 1

Im Fragebogen scheint kein Platz für zusätzliche Bemerkungen zu den aufgeworfenen Fragen zu sein, daher möchte ich hier auf Folgendes hinweisen.

Gestattung alternativ zulässiger Behandlungen von positivem und negativem Goodwill

Ich bin der Meinung, dass in die Gestattung alternativ zulässiger Behandlungen von positivem und negativem Goodwill die Gelegenheit versäumt wurde, die zugrunde liegenden Grundsätze der neuen Vorschläge klar darzustellen und das Rahmenkonzept der bestehenden Swiss GAAP FER strikt anzuwenden.

Swiss GAAP FER 1 (Grundlagen) Ziffer 4 besagt, dass die Ziele der Swiss GAAP FER wie folgt lauten:

- «– Förderung einer aussagekräftigen Rechnungslegung
- True & Fair View als Fundament
- Prinzipienorientierte Fachempfehlung mit einem generell gültigen Rahmenkonzept
- Gewährung von Wahlrechten; Offenlegung der gewählten Methoden
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen allfälligen Übergang zu internationalen Standards.

Offene Fragen in der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER sind im Sinne des Rahmenkonzepts zu lösen.»

Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziffer 2 besagt, dass das Rahmenkonzept behandelt:

.....

-Definition von Aktiven und Passiven (Verbindlichkeiten und Eigenkapital)

...

und

Ziffer 4 besagt,

....

Nicht FER-Konforme Prinzipien der Rechnungslegung können nicht durch entsprechende Offenlegung gerechtfertigt werden.

....

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 15/19

Dieser Punkt gilt für alle Übernahmen.

Ziffer 15 besagt, dass Goodwill aktiviert werden sollte. Ziffer 19 des Entwurfs behält jedoch die bestehende Option bei, dass Goodwill unmittelbar mit dem Eigenkapital verrechnet werden kann unter der Bedingung, dass im Anhang eine «Schattenrechnung» vorhanden ist, dass zeigt wie Goodwill als Aktivum aussehen würde.

Ich bin mir dessen bewusst, dass viele Menschen alternative Bilanzierungsmöglichkeiten für den Goodwill, also als abschreibungsfähiges Aktivum oder als Posten, der «vorübergehend» mit dem Eigenkapital verrechnet werden kann, der Swiss GAAP FER im Vergleich mit international anerkannten Rechnungslegungsmethoden, begrüßen. Ich hege viel Sympathie für diejenigen, die einen reinen «Wertminderungsansatz» wie bei IFRS und US-GAAP für die Goodwill-Bilanzierung ablehnen und stimme dem zu, dass ein Abschreibungsansatz seine Vorzüge hat.

Der folgenden Definition von Goodwill in Ziffer 15 stimme ich zu:

«Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren. Falls die Anschaffungskosten tiefer sind als die übernommenen, zu aktuellen Werten bewerteten Nettoaktiven, resultiert ein negativer Goodwill («Badwill»). Der negative Goodwill ist zu passivieren und entweder in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen.»

Das bestehende Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER (Ziffer 19) besagt jedoch:

«Das Eigenkapital resultiert aus der Summe aller Aktiven vermindert um die Summe aller Verbindlichkeiten.»

Es wird nicht erwähnt, dass Goodwill ein immaterielles Aktivum ist, das unterschiedlich behandelt werden kann, sodass es für einige Abschlussersteller abschreibungsfähig und für andere etwas anderes ist.

Daher scheint Goodwill nach dem geltenden Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER nur ein abschreibungsfähiges Aktivum zu sein. Wie Ziffer 4 des Rahmenkonzepts besagt, ist die Offenlegung im Eigenkapitalnachweis kein Ersatz für die vollständige Einhaltung der Swiss GAAP FER Grundsätze.

Meines Erachtens ist es an der Zeit, die Angemessenheit der gestatteten Wahlrechte zu überdenken. Da die Berechnung des Goodwills strikter geregelt wird und Themen wie die Goodwill-Bilanzierung assoziierter Unternehmen und schrittweiser Unternehmenserwerbe behandelt werden, ergeben sich durch die Zulassung von Wahlrechten unter anderem die folgenden Probleme:

- zusätzliche Komplexität bei der Formulierung der Empfehlung
- fehlende Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach Swiss GAAP FER unterschiedlicher Abschlussersteller und erst recht der Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP
- zusätzliche Belastung von Abschlusserstellern, die Schattenrechnungen wegen der Saldierung des Goodwills mit dem Eigenkapital durchführen müssen.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum eine Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital gerechtfertigt ist.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Anhang 4

Verzicht auf Aktivierung von immateriellen Werten bei Aktivierung von Goodwill

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 18

Ziffer 18 besagt:

«Organisationen, die Goodwill aktivieren und abschreiben beziehungsweise negativen Goodwill passivieren und erfolgswirksam auflösen, können auf eine Identifizierung der bisher nicht bilanzierten, wesentlichen immateriellen Werte gemäss Ziffer 14 verzichten.»

Ich kann akzeptieren, dass unwesentliche immaterielle Vermögenswerte nicht gesondert ausgewiesen werden müssen und in den Goodwill einbezogen werden können, unabhängig von der buchhalterischen Behandlung des Goodwill (Verrechnung mit dem Eigenkapital oder Ausweisung als gesonderter Vermögenswert).

Ich bin jedoch nicht einverstanden mit der im Fragebogen enthaltenen und an der jüngsten Swiss GAAP FER-Tagung vorgestellten Interpretation (wo immaterielle Vermögenswerte von mehr als 15 % ignoriert wurden), dass selbst wesentliche immaterielle Vermögenswerte je nach der buchhalterischen Behandlung des Goodwill unterschiedlich verbucht werden können.

Dies ignoriert

- den genauen Wortlaut des Empfehlungsentwurfs
- missbraucht den Begriff der Wesentlichkeit
- missachtet die Definition von Goodwill laut Ziffer 15

«Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren [...]»

- und missachtet die Einzelbewertungskriterien des Rahmenkonzepts Ziffer 25.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum wesentliche immaterielle Vermögenswerte unterschiedlich behandelt werden können.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Anhang 3

Neubewertung von bereits gehaltene assoziierten Organisation

Eingebettet in Ziffer 21 sind folgende Aussagen:

«[...] Im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bewerten. Sich dabei ergebende Bewertungsdifferenzen (Differenz zwischen aktuellen Werten und Buchwerten) auf bisherigen Anteilen werden im Eigenkapital erfasst.»

Dies deckt einen der komplexesten Bereiche der Rechnungslegungsliteratur ab, für den IFRS mindestens zwei Lösungsversuche unternahm (zuerst im Jahr 2004 und dann im Jahr 2008). Das adressierte Hauptproblem dieser IFRS-Lösungen besteht darin, welche Mechanismen zu verwenden sind und in welchem Ausmass ein vollständiger «Fair Value» des bestehenden, mit der Equity-Methode konsolidierten assoziierten Organisations erfasst und im Konzernabschluss ausgewiesen werden muss, falls eine Muttergesellschaft ihren Anteil am assoziierten Organisation erhöht und die Kontrolle übernimmt. Um das neu kontrollierte Unternehmen vollständig konsolidieren zu können, ist es notwendig, die zuvor gehaltene assoziierte Organisation neu zu bewerten. Die IFRS-Lösung sieht im Einklang mit ihrem Rahmenkonzept vor, allfällige «Fair Value»-Anpassungen durch eine Neubewertung der ursprünglichen Beteiligung an dem assoziierten Organisation in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Ich räume ein, dass solche Posten nicht fachkundigen Lesern der Konzernabschlüsse oft schwer zu vermitteln sind, doch zumindest ist diese Handhabung konzeptionell solide. Aus dem obigen Zitat geht hervor, dass der neue Entwurf eine direkte Erfassung solcher Posten im Eigenkapital vorschlägt.

Diese Sachverhalte sind recht technisch, weshalb in diesem Artikel nicht auf sie eingegangen wird. Im Expert Focus-Artikel 2016 /3 wurden sie bereits hervorragend durch Dr. S. Loser und Prof. Dr. R. Eberle erläutert.

Ich bin jedoch der Meinung, dass es im Rahmen der Swiss GAAP FER aussergewöhnlich ist, Posten ohne eine Erläuterung direkt im Eigenkapital zu verbuchen. Umrechnungsdifferenzen bei der Konsolidierung werden beispielsweise in diesem neuen Entwurf sehr detailliert behandelt. Ich hatte zumindest in der Erläuterung eine ähnliche Ausführung erwartet, was die technische Grundlage einer direkten Erfassung von Neubewertungsunterschieden von bisherigen, als assoziierte Organisation erfassten Beteiligungen im Eigenkapital ist.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum eine Neubewertung der ursprünglichen Beteiligung an dem assoziierten Organisation direkt im Eigenkapital zu verbuchen ist und warum für relativ seltene Transaktionen eine Lösung gewählt wurde, die nicht im Einklang mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS steht, was im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 4 Ziffer 4 zu stehen scheint.

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Anhang 2

Schrittweise Unternehmenserwerbe und nicht beherrschende Anteile

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 10/11/21

Schrittweise Unternehmenserwerbe, in denen ein Unternehmen entweder seine bisher als assoziierte Organisation erfasste Beteiligung ausweitet und dadurch die Kontrolle erhält oder in denen der Anteil an einem bereits kontrollierten, aber noch nicht zu 100% im Eigentum befindlichen Unternehmen vergrössert oder verringert wird, dürften relativ selten sein. Die vorgeschlagene Behandlung wirft jedoch einige interessante und fundamentale Fragen auf.

Ich bin überrascht, dass der Fragebogen zwei alternative Rechnungslegungsansätze für Übernahmen und Veräusserungen von Anteile nach Erlangung der Kontrolle vorstellt und den Eindruck erweckt, dass beide technisch solide sind und in anderen Rechnungslegungsstandards verwendet werden.

Nämlich:

1. Behandlung als separate Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung
2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihre Eigenschaft als Aktionäre

Wie ich weiter unten darlege, ist Option 1 meines Erachtens technisch nicht fundiert, und ich hätte gerne Informationen darüber, in welchem international anerkannten Rechnungslegungsstandard diese Option verwendet wird.

Ziffer 21 besagt:

«Bei einem schrittweisen Anteilserwerb wird der positive beziehungsweise negative Goodwill als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den anteiligen Nettoaktiven für jeden Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. Im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bewerten. Sich dabei ergebende Bewertungsdifferenzen (Differenz zwischen aktuellen Werten und Buchwerten) auf bisherigen Anteilen werden im Eigenkapital erfasst. Damit fliessen die erworbenen Aktiven und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zum vollen aktuellen Wert in die Konzernrechnung ein.»

Meines Erachtens ist kein neuer Goodwill nach dem Kontrollerwerb zu erfassen, da zusätzlich bezahlte, den Wert des bereits konsolidierten Eigenkapitals übersteigende Beträge nicht die Definition von Goodwill laut Ziffer 15 erfüllen:

«Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren [...]»

Der Kauf zusätzlicher Anteile an einem Unternehmen nach dem Kontrollerwerb führt nicht zum Kauf neuer Aktiven und sollte daher entsprechend der obigen Definition keinen Goodwill begründen.

Veränderungen des nicht im Eigentum der Muttergesellschaft stehenden konsolidierten Eigenkapitals sind als Übertragungen zwischen den Inhabern des Eigenkapitals zu klassifizieren. Derartige Veränderungen begründen meiner Ansicht nach keine zusätzlichen Aktiven, Verbindlichkeiten oder Erträge bzw. Aufwendungen. Zusätzliche Zahlungen für den Kauf nicht beherrschender Anteile entsprechen dem Betrag, den ein Eigenkapitaleigentümer bereit ist, dem anderen Eigenkapitaleigentümer für zukünftige Ertragsströme zu zahlen. Sie erfüllen aber nicht die Definition von Goodwill laut Ziffer 15.

Ich stimme dem zu, dass nicht beherrschende «Minderheitenanteile» im «Eigenkapital» ausgewiesen werden sollten, weil sie die Definition einer Verbindlichkeit nicht erfüllen. So ist es auch in der aktuellen und vorgeschlagenen Fassung von Swiss GAAP FER 30, Absatz 10, vorgesehen. Seit mindestens 15 Jahren ist dies die einzige zulässige Vorgehensweise nach IFRS oder US-GAAP. Zuvor war es auch möglich, Minderheitenanteile als separate Posten zwischen den Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital auszuweisen.

Es könnte zwar argumentiert werden, dass die obigen Ausführungen eher «puristisch» sind, sie haben aber auch praktische Auswirkungen. Wenn bei jeder Änderung des prozentualen Eigentums an einem konsolidierten Unternehmen Goodwill erfasst wird, führt dies bei einigen Konzernen zu häufigen Anpassungen des als Goodwill bilanzierten Aktivums oder der Saldierung mit dem Eigenkapital. Dies wiederum erhöht die Komplexität durch zusätzliche Schattenrechnungen. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen das konsolidierte Unternehmen häufig Mitarbeiteroptionen ausgibt oder sonstige Änderungen seiner Kapitalstruktur durchführt, an denen die Muttergesellschaft nicht beteiligt ist. Es könnte nun die Meinung vertreten werden, dass solche Fälle selten sind. Es handelt sich jedoch genau um die Art von Transaktionen, die zukünftig bei Dienstleistern oder Hightech-Unternehmen zunehmend zu erwarten sind.

Entsprechend der obigen Ausführung kamen IFRS und US-GAAP zu dem Schluss, dass das Nettoergebnis des Berichtszeitraums in das Eigenkapital fließt, es aber Beträge enthalten kann, die nicht vollständig im Eigentum der Muttergesellschaft sind. Die Eigenkapitalnachweis weist dann das Eigenkapital im Eigentum der Muttergesellschaft und auch im Eigentum der anderen Eigenkapitalinhaber zu.

Der Entwurf der Ziffer 11 besagt:

«In der Erfolgsrechnung ist der Anteil der Minderheitsaktionäre am Gewinn/Verlust separat auszuweisen («davon Minderheitsaktionäre».)»

Der neue Entwurf scheint das oben angesprochene Thema adressieren zu wollen, doch meiner Meinung nach wird das zugrunde liegende Konzept nicht ausreichend erläutert.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum ein Goodwill beim Erwerb von zusätzlichen Anteilen an einem bereits beherrschten Unternehmen erfasst werden kann und was bedeutet Ziffer 11 und warum für relativ seltene Transaktionen eine Lösung gewählt wurde, die nicht im Einklang mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS steht, was im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 4 Ziffer 4 zu stehen scheint.

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Anhang 5

Meines Erachtens geht die Formulierung der Frage 7a nicht angemessen auf alle Aspekte von Ziffer 25 ein, so dass ich den Frage 7a mit Nein beantwortet habe, den ich im Folgenden anspreche, nicht anderweitig im Fragebogen angemessen behandeln kann.

Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungs-differenzen bei Schrittweise Unternehmensdevestitionen

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 25 besagt:

«.....Bei schrittweiser Devestition einer Tochterorganisation, die nicht zu einem Kontrollverlust führt, sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen anteilig den Minderheitsanteilen erfolgsneutral zuzuordnen. Bei sonstigen schrittweisen Veräusserungen sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen anteilig im Periodenergebnis zu berücksichtigen.»

Schrittweiser Devestitionen, in denen ein Unternehmen in denen der Anteil an einem bereits kontrollierten Organisation verringert wird, dürften relativ selten sein.

Ich stimme zu, dass die Veränderungen des kumulierten Fremdwährungsumrechnungs-differenzen im Eigentum der Muttergesellschaft stehenden konsolidierten Eigenkapitals sind als Übertragungen zwischen den Inhabern des Eigenkapitals zu klassifizieren.

In Übereinstimmung mit meinem Punkt bezüglich des vorgeschlagenen Ansatzes für die Bilanzierung von schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf bin ich jedoch nicht damit einverstanden, dass Umrechnungsdifferenzen vor dem Verlust der Kontrolle in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden sollten.

Die auf der jüngsten Swiss GAAP FER-Tagung vorgestellten Beispiele zeigen, wie komplex der vorgeschlagene Ansatz wird.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum beim Devestitionen von Anteilen an einem bereits beherrschten Unternehmen Umrechnungsdifferenzen vor dem Verlust der Kontrolle in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden soll und warum für relativ seltene Transaktionen eine Lösung gewählt wurde, die nicht im Einklang mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS steht, was im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 4 Ziffer 4 zu stehen scheint.

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Expert Focus Nov 2021 D.pdf

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Malcolm Cheetham

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Mitglied der SIX Sanktionskommission

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Zusätzliche Anmerkungen von Malcolm Cheetham

Im Fragebogen scheint kein Platz für zusätzliche Bemerkungen zu den aufgeworfenen Fragen zu sein, daher möchte ich (Malcolm Cheetham) hier auf Folgendes hinweisen.

<u>TEIL 1</u>

Gestattung alternativ zulässiger Behandlungen von positivem und negativem Goodwill

Ich bin der Meinung, dass in die Gestattung alternativ zulässiger Behandlungen von positivem und negativem Goodwill die Gelegenheit versäumt wurde, die zugrunde liegenden Grundsätze der neuen Vorschläge klar darzustellen und das Rahmenkonzept der bestehenden Swiss GAAP FER strikt anzuwenden.

Swiss GAAP FER 1 (Grundlagen) Ziffer 4 besagt, dass die Ziele der Swiss GAAP FER wie folgt lauten:

- «– Förderung einer aussagekräftigen Rechnungslegung
- True & Fair View als Fundament
- Prinzipienorientierte Fachempfehlung mit einem generell gültigen Rahmenkonzept
- Gewährung von Wahlrechten; Offenlegung der gewählten Methoden
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen allfälligen Übergang zu internationalen Standards.

Offene Fragen in der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER sind im Sinne des Rahmenkonzepts zu lösen.»

Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziffer 2 besagt, dass das Rahmenkonzept behandelt:

.....

-Definition von Aktiven und Passiven (Verbindlichkeiten und Eigenkapital)

...

und

Ziffer 4 besagt,

.....

Nicht FER-Konforme Prinzipien der Rechnungslegung können nicht durch entsprechende Offenlegung gerechtfertigt werden.

....

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 15/19

Dieser Punkt gilt für alle Übernahmen.

Ziffer 15 besagt, dass Goodwill aktiviert werden sollte. Ziffer 19 des Entwurfs behält jedoch die bestehende Option bei, dass Goodwill unmittelbar mit dem Eigenkapital verrechnet werden kann unter der Bedingung, dass im Anhang eine «Schattenrechnung» vorhanden ist, dass zeigt wie Goodwill als Aktivum aussehen würde.

Ich bin mir dessen bewusst, dass viele Menschen alternative Bilanzierungsmöglichkeiten für den Goodwill, also als abschreibungsfähiges Aktivum oder als Posten, der «vorübergehend» mit dem Eigenkapital verrechnet werden kann, der Swiss GAAP FER im Vergleich mit international anerkannten Rechnungslegungsmethoden, begrüßen. Ich hege viel Sympathie für diejenigen, die einen reinen «Wertminderungsansatz» wie bei IFRS und US-GAAP für die Goodwill-Bilanzierung ablehnen und stimme dem zu, dass ein Abschreibungsansatz seine Vorzüge hat.

Der folgenden Definition von Goodwill in Ziffer 15 stimme ich zu:

«Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren. Falls die Anschaffungskosten tiefer sind als die übernommenen, zu aktuellen Werten bewerteten Nettoaktiven, resultiert ein negativer Goodwill («Badwill»). Der negative Goodwill ist zu passivieren und entweder in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen.»

Das bestehende Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER (Ziffer 19) besagt jedoch:

«Das Eigenkapital resultiert aus der Summe aller Aktiven vermindert um die Summe aller Verbindlichkeiten.»

Es wird nicht erwähnt, dass Goodwill ein immaterielles Aktivum ist, das unterschiedlich behandelt werden kann, sodass es für einige Abschlussersteller abschreibungsfähig und für andere etwas anderes ist.

Daher scheint Goodwill nach dem geltenden Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER nur ein abschreibungsfähiges Aktivum zu sein. Wie Ziffer 4 des Rahmenkonzepts besagt, ist die Offenlegung im Eigenkapitalnachweis kein Ersatz für die vollständige Einhaltung der Swiss GAAP FER Grundsätze.

Meines Erachtens ist es an der Zeit, die Angemessenheit der gestatteten Wahlrechte zu überdenken. Da die Berechnung des Goodwills strikter geregelt wird und Themen wie die Goodwill-Bilanzierung assoziierter Unternehmen und schrittweiser Unternehmenserwerbe behandelt werden, ergeben sich durch die Zulassung von Wahlrechten unter anderem die folgenden Probleme:

– zusätzliche Komplexität bei der Formulierung der Empfehlung

- fehlende Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach Swiss GAAP FER unterschiedlicher Abschlussersteller und erst recht der Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP
- zusätzliche Belastung von Abschlusserstellern, die Schattenrechnungen wegen der Saldierung des Goodwills mit dem Eigenkapital durchführen müssen.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum eine Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital gerechtfertigt ist.

TEIL 2

Schrittweise Unternehmenserwerbe und nicht beherrschende Anteile

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 10/11/21

Schrittweise Unternehmenserwerbe, in denen ein Unternehmen entweder seine bisher als assoziierte Organisation erfasste Beteiligung ausweitet und dadurch die Kontrolle erhält oder in denen der Anteil an einem bereits kontrollierten, aber noch nicht zu 100% im Eigentum befindlichen Unternehmen vergrössert oder verringert wird, dürften relativ selten sein. Die vorgeschlagene Behandlung wirft jedoch einige interessante und fundamentale Fragen auf.

Ich bin überrascht, dass der Fragebogen zwei alternative Rechnungslegungsansätze für Übernahmen und Veräusserungen von Anteile nach Erlangung der Kontrolle vorstellt und den Eindruck erweckt, dass beide technisch solide sind und in anderen Rechnungslegungsstandards verwendet werden.

Nämlich:

1. Behandlung als separate Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung
2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihre Eigenschaft als Aktionäre

Wie ich weiter unten darlege, ist Option 1 meines Erachtens technisch nicht fundiert, und ich hätte gerne Informationen darüber, in welchem international anerkannten Rechnungslegungsstandard diese Option verwendet wird.

Ziffer 21 besagt:

«Bei einem schrittweisen Anteilserwerb wird der positive beziehungsweise negative Goodwill als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den anteiligen Nettoaktiven für jeden Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. Im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bewerten. Sich dabei ergebende Bewertungsdifferenzen (Differenz zwischen aktuellen Werten und Buchwerten) auf bisherigen Anteilen werden im Eigenkapital erfasst. Damit fliessen die erworbenen Aktiven

und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zum vollen aktuellen Wert in die Konzernrechnung ein.»

Meines Erachtens ist kein neuer Goodwill nach dem Kontrollerwerb zu erfassen, da zusätzlich bezahlte, den Wert des bereits konsolidierten Eigenkapitals übersteigende Beträge nicht die Definition von Goodwill laut Ziffer 15 erfüllen:

«Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren [...]»

Der Kauf zusätzlicher Anteile an einem Unternehmen nach dem Kontrollerwerb führt nicht zum Kauf neuer Aktiven und sollte daher entsprechend der obigen Definition keinen Goodwill begründen.

Veränderungen des nicht im Eigentum der Muttergesellschaft stehenden konsolidierten Eigenkapitals sind als Übertragungen zwischen den Inhabern des Eigenkapitals zu klassifizieren. Derartige Veränderungen begründen meiner Ansicht nach keine zusätzlichen Aktiven, Verbindlichkeiten oder Erträge bzw. Aufwendungen. Zusätzliche Zahlungen für den Kauf nicht beherrschender Anteile entsprechen dem Betrag, den ein Eigenkapitaleigentümer bereit ist, dem anderen Eigenkapitaleigentümer für zukünftige Ertragsströme zu zahlen. Sie erfüllen aber nicht die Definition von Goodwill laut Ziffer 15.

Ich stimme dem zu, dass nicht beherrschende «Minderheitenanteile» im «Eigenkapital» ausgewiesen werden sollten, weil sie die Definition einer Verbindlichkeit nicht erfüllen. So ist es auch in der aktuellen und vorgeschlagenen Fassung von Swiss GAAP FER 30, Absatz 10, vorgesehen. Seit mindestens 15 Jahren ist dies die einzige zulässige Vorgehensweise nach IFRS oder US-GAAP. Zuvor war es auch möglich, Minderheitenanteile als separate Posten zwischen den Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital auszuweisen.

Es könnte zwar argumentiert werden, dass die obigen Ausführungen eher «puristisch» sind, sie haben aber auch praktische Auswirkungen. Wenn bei jeder Änderung des prozentualen Eigentums an einem konsolidierten Unternehmen Goodwill erfasst wird, führt dies bei einigen Konzernen zu häufigen Anpassungen des als Goodwill bilanzierten Aktivums oder der Saldierung mit dem Eigenkapital. Dies wiederum erhöht die Komplexität durch zusätzliche Schattenrechnungen. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen das konsolidierte Unternehmen häufig Mitarbeiteroptionen ausgibt oder sonstige Änderungen seiner Kapitalstruktur durchführt, an denen die Muttergesellschaft nicht beteiligt ist. Es könnte nun die Meinung vertreten werden, dass solche Fälle selten sind. Es handelt sich jedoch genau um die Art von Transaktionen, die zukünftig bei Dienstleistern oder Hightech-Unternehmen zunehmend zu erwarten sind.

Entsprechend der obigen Ausführung kamen IFRS und US-GAAP zu dem Schluss, dass das Nettoergebnis des Berichtszeitraums in das Eigenkapital fließt, es aber Beträge enthalten kann, die nicht vollständig im Eigentum der Muttergesellschaft sind. Die Eigenkapitalnachweis

weist dann das Eigenkapital im Eigentum der Muttergesellschaft und auch im Eigentum der anderen Eigenkapitalinhaber zu.

Der Entwurf der Ziffer 11 besagt:

«In der Erfolgsrechnung ist der Anteil der Minderheitsaktionäre am Gewinn/Verlust separat auszuweisen («davon Minderheitsaktionäre»).

Der neue Entwurf scheint das oben angesprochene Thema adressieren zu wollen, doch meiner Meinung nach wird das zugrunde liegende Konzept nicht ausreichend erläutert.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum ein Goodwill beim Erwerb von zusätzlichen Anteilen an einem bereits beherrschten Unternehmen erfasst werden kann und was bedeutet Ziffer 11 und warum für relativ seltene Transaktionen eine Lösung gewählt wurde, die nicht im Einklang mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS steht, was im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 4 Ziffer 4 zu stehen scheint.

TEIL 3

Neubewertung von bereits gehaltene assoziierten Organisation

Eingebettet in Ziffer 21 sind folgende Aussagen:

«[...] Im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bewerten. Sich dabei ergebende Bewertungsdifferenzen (Differenz zwischen aktuellen Werten und Buchwerten) auf bisherigen Anteilen werden im Eigenkapital erfasst.»

Dies deckt einen der komplexesten Bereiche der Rechnungslegungsliteratur ab, für den IFRS mindestens zwei Lösungsversuche unternahm (zuerst im Jahr 2004 und dann im Jahr 2008). Das adressierte Hauptproblem dieser IFRS-Lösungen besteht darin, welche Mechanismen zu verwenden sind und in welchem Ausmass ein vollständiger «Fair Value» des bestehenden, mit der Equity-Methode konsolidierten assoziierten Organisations erfasst und im Konzernabschluss ausgewiesen werden muss, falls eine Muttergesellschaft ihren Anteil am assoziierten Organisation erhöht und die Kontrolle übernimmt. Um das neu kontrollierte Unternehmen vollständig konsolidieren zu können, ist es notwendig, die zuvor gehaltene assoziierte Organisation neu zu bewerten. Die IFRS-Lösung sieht im Einklang mit ihrem Rahmenkonzept vor, allfällige «Fair Value»-Anpassungen durch eine Neubewertung der ursprünglichen Beteiligung an dem assoziierten Organisation in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Ich räume ein, dass solche Posten nicht fachkundigen Lesern der Konzernabschlüsse oft schwer zu vermitteln sind, doch zumindest ist diese Handhabung konzeptionell solide. Aus dem obigen Zitat geht hervor, dass der neue Entwurf eine direkte Erfassung solcher Posten im Eigenkapital vorschlägt.

Diese Sachverhalte sind recht technisch, weshalb in diesem Artikel nicht auf sie eingegangen wird. Im Expert Focus-Artikel 2016 /3 wurden sie bereits hervorragend durch Dr. S. Loser und Prof. Dr. R. Eberle erläutert.

Ich bin jedoch der Meinung, dass es im Rahmen der Swiss GAAP FER aussergewöhnlich ist, Posten ohne eine Erläuterung direkt im Eigenkapital zu verbuchen. Umrechnungsdifferenzen bei der Konsolidierung werden beispielsweise in diesem neuen Entwurf sehr detailliert behandelt. Ich hatte zumindest in der Erläuterung eine ähnliche Ausführung erwartet, was die technische Grundlage einer direkten Erfassung von Neubewertungsunterschieden von bisherigen, als assoziierte Organisation erfassten Beteiligungen im Eigenkapital ist.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum eine Neubewertung der ursprünglichen Beteiligung an dem assoziierten Organisation direkt im Eigenkapital zu verbuchen ist und warum für relativ seltene Transaktionen eine Lösung gewählt wurde, die nicht im Einklang mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS steht, was im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 4 Ziffer 4 zu stehen scheint.

TEIL 4

Verzicht auf Aktivierung von immateriellen Werten bei Aktivierung von Goodwill

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 18

Ziffer 18 besagt:

«Organisationen, die Goodwill aktivieren und abschreiben beziehungsweise negativen Goodwill passivieren und erfolgswirksam auflösen, können auf eine Identifizierung der bisher nicht bilanzierten, **wesentlichen** immateriellen Werte gemäss Ziffer 14 verzichten.»

Ich kann akzeptieren, dass **unwesentliche** immaterielle Vermögenswerte nicht gesondert ausgewiesen werden müssen und in den Goodwill einbezogen werden können, unabhängig von der buchhalterischen Behandlung des Goodwill (Verrechnung mit dem Eigenkapital oder Ausweisung als gesonderter Vermögenswert).

Ich bin jedoch nicht einverstanden mit der im Fragebogen enthaltenen und an der jüngsten Swiss GAAP FER-Tagung vorgestellten Interpretation (wo immaterielle Vermögenswerte von mehr als 15 % ignoriert wurden), dass selbst **wesentliche** immaterielle Vermögenswerte je nach der buchhalterischen Behandlung des Goodwill unterschiedlich verbucht werden können.

Dies ignoriert

- den genauen Wortlaut des Empfehlungsentwurfs
- missbraucht den Begriff der Wesentlichkeit
- missachtet die Definition von Goodwill laut Ziffer 15

«Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren [...]»

- und missachtet die Einzelbewertungskriterien des Rahmenkonzepts Ziffer 25.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum **wesentliche** immaterielle Vermögenswerte unterschiedlich behandelt werden können.

TEIL 5

Meines Erachtens geht die Formulierung der Frage 7a nicht angemessen auf alle Aspekte von Ziffer 25 ein, so dass ich die Frage 7a mit Nein beantwortet habe, den ich im Folgenden anspreche, nicht anderweitig im Fragebogen angemessen behandeln kann.

Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Schrittweise Unternehmensdevestitionen

Entwurf der Swiss GAAP FER 30 Ziffern 25 besagt:

«.....Bei schrittweiser Devestition einer Tochterorganisation, die nicht zu einem Kontrollverlust führt, sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen anteilig den Minderheitsanteilen erfolgsneutral zuzuordnen. Bei sonstigen schrittweisen Veräusserungen sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen anteilig im Periodenergebnis zu berücksichtigen.»

Schrittweiser Devestitionen, in denen ein Unternehmen in denen der Anteil an einem bereits kontrollierten Organisation verringert wird, dürften relativ selten sein.

Ich stimme zu, dass die Veränderungen des kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Eigentum der Muttergesellschaft stehenden konsolidierten Eigenkapitals sind als Übertragungen zwischen den Inhabern des Eigenkapitals zu klassifizieren.

In Übereinstimmung mit meinem Punkt bezüglich des vorgeschlagenen Ansatzes für die Bilanzierung von schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf bin ich jedoch nicht damit einverstanden, dass Umrechnungsdifferenzen vor dem Verlust der Kontrolle in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden sollten.

Die auf der jüngsten Swiss GAAP FER-Tagung vorgestellten Beispiele zeigen, wie komplex der vorgeschlagene Ansatz wird.

Ich wünsche daher, dass vor Abschluss des Entwurfs in seiner jetzigen Form, auf der Grundlage des Rahmenkonzepts argumentiert wird, warum beim Devestitionen von Anteilen an einem bereits beherrschten Unternehmen Umrechnungsdifferenzen vor dem Verlust der Kontrolle in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden soll und warum für relativ seltene Transaktionen eine Lösung gewählt wurde, die nicht im Einklang mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS steht, was im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 4 Ziffer 4 zu stehen scheint.

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Im Grundsatz macht es Sinn, die Frage der Neubewertung klarer zu regeln, da dies in der Vergangenheit nicht einheitlich angewendet wurde. Unbestritten ist die Neubewertung aller materiellen Vermögenswerte. Bei den immateriellen Werten macht der Vorschlag soweit Sinn, wenn er wirklich auf Patente, Marken und Lizenzen beschränkt wird, sofern solche auch im rechtlichen Eigentum der erworbenen Gesellschaft sind und somit - da erworben - auch unter FER 10 zu aktivieren sind. Es muss aber wirklich sichergestellt werden, dass es sich nur um solche Rechte handelt und nicht auch allgemeine laufende oder nicht rechtlich abgesicherte Entwicklungsprojekte handelt. Ein Kommentar des Referenten zu diesem Thema an der Jahreskonferenz hat hier - zumindest bei mir - für Verwirrung gesorgt. Die Aussage war, dass "selbstverständlich auch wesentliche Entwicklungsprojekt zu aktivieren sind". Damit wird Pandora's Box geöffnet. Beschränken auf selbständige rechtlich eingetragene Patente, Marken und Lizenzen, welche auch separat veräussert werden können.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5 Jahre macht Sinn. Wenn ein Unternehmen der Meinung ist es habe immaterielle Werte erworben, welche über einen längeren Zeitraum genutzt werden können (bspw. Patente, Lizenzen) dann steht es diesen Unternehmen ja frei bzw. sie müssen diese separat bilanzieren und können diese dann auch über eine längere Zeit amortisieren.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Es ist zu überlegen, ob der Goodwill aus dem Erwerb einer assoziierten Gesellschaft nicht zwingend unter der Positione Beteiligungen auszuweisen ist. Es macht wenig Sinn bei Equity Accounting den Goodwill separat unter immateriellen Anlagen auszuweisen.

.....

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Thomas Stenz

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

AAC Consulting AG

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wie wird der Veräusserungsgewinn ER-technisch verbucht? Das heisst, falls ohne Verlust Beherrschung und mit Verlust Beherrschung? Hier gibt es Meinungsverschiedenheiten. Wir sind der Ansicht, sollte der Anteilverkauf zur Verlust der Beherrschung führen, so würden wir es sinnvoll finden den Veräusserungsgewinn oberhalb EBIT zu verbuchen. Führt der Anteilverkauf jedoch zu keinem Verlust der Beherrschung, so würde es Sinn machen, den Veräusserungsgewinn unterhalb EBIT im Finanzergebnis zu verbuchen, da die zukünftigen EBIT's immer noch zu 100% in den Konzern mit einfließen und erst zuletzt die Minderheitsanteile ausgeschieden werden.

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Im Sinne von Swiss GAAP FER würde unserer Meinung nach, die erste Variante mehr Sinn machen.

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Grundsätzlich sind wir für einen negativen Badwill, da es in der Realität auch tatsächlich stattfinden kann und wird. Uns stört jedoch die Begrenzung der Laufzeit von max. 5 Jahren. Unserer Meinung nach, macht es mehr Sinn die Thematik analog Goodwill zu schalten. Das bedeutet, in begründeten Fällen, soll der Badwill über eine längere Zeit auflösbar sein. Nichtsdestotrotz geht es hier immer noch um eine Rückstellung, welche im FER Standard separat geregelt wird. Somit müssen die Rückstellung ohnehin jährlich auf Ihre "Werthaltigkeit" überprüft werden.

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Komplexität diesbezüglich würde steigen. Dies kann zu grösseren Schwankungen führen, sollte entgegen der Erwartungen das Earn-Out dann schlussendlich doch nicht eintreten.

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Özlem Koç

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

EKZ

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nein, wir sind damit nicht einverstanden.

Wir beurteilen die Ansetzung und Bewertung von immateriellen Werten im Rahmen von Akquisitionen grundsätzlich kritisch und empfinden es als sinnvoll und der "DNA" von Swiss GAAP FER entsprechend, dass Swiss GAAP FER bisher darauf verzichtet hat. Aufgrund der Komplexität der Bewertung von immateriellen Werten würden Unternehmen durch die neu beabsichtigte Regelung faktisch gezwungen, Dienstleistungen von externen Bewertungsspezialisten (klassischerweise Big 4 Anbietern) in Anspruch zu nehmen, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Aufgrund unserer Praxiserfahrung wissen wir zudem, wie unterschiedlich diese Bewertungen je nach Anbieter und gewählten Annahmen ausfallen können. Wir sehen daher keinen Mehrwert, der die durch die Neuregelung entstehenden Kosten rechtfertigen würde. Die Einschränkung, dass zwingend einzig Marken, Patente und Lizenzen zu bilanzieren und bewerten wären, können wir zudem nicht nachvollziehen, da Studien zeigen, dass kunden- und technologiebezogene immaterielle Werte in der Regel einen sogar grösseren Anteil am Gesamtunternehmenswert als marketingbezogene immaterielle Werte haben. Natürlich bevorzugen wir vorliegenden Kompromiss gegenüber einer "vollständigen" PPA-Erfordernis à la IFRS, sind aber wie erwähnt der Ansicht, dass – unter Beibehaltung des bisherigen dualen Systems – auf eine Pflicht zur Bilanzierung und Bewertung von immateriellen Werten vollständig verzichtet werden sollte.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ja, aber...

Wir sind zwar damit einverstanden, dass Organisationen, welche den Goodwill aktivieren und erfolgswirksam abschreiben, auf eine Aktivierung von anderen immateriellen Werten verzichten können. Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der im Zusammenhang mit Ziffer 14 neu entstehenden Pflicht, dass Organisationen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, neu zumindest Marken, Patente und Lizenzen bilanzieren und bewerten müssen. Diese neu entstehende Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit der Identifikation, Bilanzierung und Bewertung von (zumindest) Marken, Patenten und Lizenzen im (von uns unterstützten) dualen Goodwill-Konzept von Swiss GAAP FER lehnen wir ab (vgl. auch unsere Antwort zu Frage 1.a). Erwähnte Ungleichbehandlung würde zudem dazu führen, dass Konzernrechnungen von Swiss GAAP FER Anwendern noch schwieriger zu vergleichen wären. Es würde nämlich nicht mehr genügen, bei einem Konzern, der Goodwill aktiviert und amortisiert, die Amortisation "gedanklich rückgängig" zu machen, um den EBIT dieses Konzerns mit demjenigen eines Konkurrenten zu vergleichen, welcher Goodwill zwar mit dem Eigenkapital verrechnet, neu aber auch weitere Amortisationen von immateriellen Werten in der Erfolgsrechnung hätte. Dieses Argument spricht zwar gegen Ziffer 18, unser Vorschlag ist es jedoch nicht, dass zukünftig alle Swiss GAAP FER Anwender Marken, Patente und Lizenzen bilanzieren und bewerten müssen, sondern dass – wie unter 1a dargelegt – alle Swiss GAAP FER Anwender auch zukünftig darauf verzichten können.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nein, wir sind damit nicht einverstanden.

Wir sind der Ansicht, dass sich die Nutzungsdauer von Goodwill nur in Ausnahmefällen zuverlässig bestimmen lässt, aber typischerweise einen sehr langfristigen Charakter hat (IFRS unterstellt ja sogar eine unbestimmte Nutzungsdauer). Insofern empfinden wir die Einschränkung, dass in allen Fällen, in welchen die Nutzungsdauer nicht bestimmbar ist, über 5 Jahr zu amortisieren ist, als nicht sachgerecht. Wir bevorzugen damit die zurzeit unter Swiss GAAP FER 30 gewählte Formulierung, welche in begründeten Fällen eine Nutzungsdauer von max. 20 Jahren zulässt.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Grundsätzlich sind wir zwar mit Ziffer 23 einverstanden. Sinnlos erscheint uns aber die Offenlegungspflicht der Earn-Outs im Anhang. Da der Kaufpreis als Ganzes ja nicht offengelegt werden muss, was wir unterstützen, erscheint es unlogisch, für einzelne Kaufpreisbestandteile wie die Earn-outs eine Offenlegung zu verlangen.

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nein, wir sind mit Ziffer 58 nicht einverstanden. Vgl. hierzu unsere Argumentation unter Frage 1a. Zudem sind wir der Überzeugung, dass es auch bei Vorliegen einer massgebenden Einflussmöglichkeit in den meisten Fällen nicht praktikabel oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisierbar wäre, die übernommenen Nettoaktiven neu zu bewerten. Die dafür erforderlichen Detailinformationen dürften nur in den wenigsten Fällen zugänglich sein. Insbesondere eine zuverlässige Bewertung von Marken, Patenten und Lizenzen assoziierter Gesellschaften durchzuführen erscheint uns unverhältnismässig und in der Praxis kaum realisierbar.

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir würden im letzten Satz von Ziffer 31 wünschen, dass auch geregelt wird, wie mit allfälligen aktiven latenten Ertragssteuern beim erstmaligen Ansatz von Goodwill vorzugehen ist. Dies kann insbesondere dann relevant sein, wenn der Goodwill zwar nach Swiss GAAP FER mit dem Eigenkapital verrechnet wird, lokal jedoch steuerlich abzugsfähig ist.

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Oliver Wasem

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Emmi Group

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

keine Erhöhung der Abschreibungsdauer

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Ich finde es einen gelungenen Entwurf, welcher praktikabel und anwenderfreundlich ist. Besten Dank für die Arbeit

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Tobias Hunkeler-Merz

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

BERNA Treuhand GmbH

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Bestimmung der Nutzungsdauer eines Goodwills ist komplex und mit grösseren Unsicherheiten behaftet. Man kann argumentieren, dass ein Unternehmen immer einen gewissen Firmenwert aufweist und die Nutzungsdauer daher nicht wirklich beschränkt ist.

Unter diesem Gesichtspunkt erachten wir 5 Jahre als zu kurz. Dies würde zu unverhältnismässig hohen Abschreibungen unmittelbar nach der Transaktion führen und das Ergebnis aus dieser Transaktion zu schlecht darstellen. Eine Erhöhung auf 10 Jahre erscheint uns gerechtfertigt, insbesondere da bei Vorliegen von Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung ein Werthaltigkeitsüberprüfung durchgeführt werden muss. Eine Überbewertung von Goodwill wird dadurch grundsätzlich verhindert.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräußerung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir sehen solche Anteilserwerbe / -verkäufe als Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Es sollte unserer Meinung nach zumindest ein Wahlrecht eingeräumt werden.

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir sehen Ziffer 58 (Neubewertung der übernommenen Aktiven und Passiven) als praktisch nicht umsetzbar an. Auch wenn eine Umbewertung zum Zeitpunkt der Übernahme noch mit einem einigermaßen vertretbaren Aufwand möglich ist, so würde die Gesellschaft in der Folge parallel einen zweiten Abschluss mit der Fortschreibung der Umbewertungen erstellen. Dieser Mehraufwand ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt und kann bei einer Gesellschaft, bei der nur ein massgeblicher Einfluss besteht, kaum durchgesetzt werden.

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Unserer Meinung nach widerspricht die Übertragung der kumulierten Fremdwährungsdifferenzen in die Erfolgsrechnung einer periodengerechten Erfassung. Der Verkaufspreis basiert auf den Wechselkursen zum Zeitpunkt des Verkaufs und eine Realisierung der kumulierten Fremdwährungsdifferenzen würde das Transaktionsergebnis verfälschen.

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Siehe 7.a

Anmerkung: Falls der finale Standard vorsieht, dass Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust erfolgswirksam auszubuchen sind, sollten allerdings auch Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam ausgebucht werden.

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Übergangsbestimmung sieht eine einmalige Befreiung nur vor, falls eine Bestimmung der bestehenden kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen per 01.01.2024 pro Tochterorganisation oder assoziierte Gesellschaft praktisch nicht durchführbar ist. Zum einen ist die praktische Durchführbarkeit Auslegungssache und zum anderen führt diese Übergangsregel zu einer Ungleichbehandlung von Konzernen. Ob diese Befreiung in Anspruch genommen werden kann oder nicht hat einen wesentlichen Einfluss auf die künftigen Ergebnisse aus Transaktionen. Wir würden begrüßen, wenn diese Befreiung allen Anwendern zur Verfügung stehen würde.

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Die Regelung zur Übertragung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen in die Erfolgsrechnung beim schrittweisen Verkauf sind für uns nicht konsistent. Wenn grundsätzlich eine Übertragung in die Erfolgsrechnung vorgesehen ist, sollten die kumulierte Fremdwährungsdifferenzen jeweils anteilig realisiert werden (analog der Ausbuchung von Goodwill bei schrittweisem Verkauf). Eine Verrechnung innerhalb des Eigenkapitals auf die Minderheiten würde zu unterschiedlichen Ergebnissen führen je nach Ausgestaltung der Transaktion führen. Wenn beispielsweise zuerst eine Anteilsreduktion auf 51% erfolgt, müssen beim Verkauf der restlichen Anteile nur 49% der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen realisiert werden, während bei einem Verkauf aller Anteile 100% der Fremdwährungsdifferenzen realisiert werden.

Zudem sind beim Verlust der Kontrolle gemäss Entwurf alle Fremdwährungsdifferenzen auszubuchen und nicht nur anteilig. Auch dies ist für uns nicht konsistent.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Hansjörg Klossner

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Coop Genossenschaft

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ausgenommen von der retrospektiven Methode wurden unter anderem die Ziffern zum Goodwill. Die latenten Steuern, welche üblicherweise eng damit verbunden sind, wurden jedoch nicht aufgeführt. Daher empfehlen wir den Absatz I folgendermassen anzupassen:

"Ausgenommen von der retrospektiven Methode sind die Ziffern 14 bis 23 (Goodwill), 31 (latente Steuern bei Akquisitionen) sowie die Ziffern 25 beziehungsweise 82 (erfolgswirksame Ausbuchung kumulierter Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen). Die aufgeführten Ziffern sind für Akquisitionen respektive Veräusserungen nach dem 1. Januar 2024 anzuwenden."

.....

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Mit der Ziffer 47 wird die Aufteilung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen gefordert, wenn keine Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 31 erfolgt. Aus unserer Sicht müsste hier auch die Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 40 berücksichtigt werden. Wir empfehlen die Ziffer 47 folgendermassen anzupassen: "Sofern keine Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 31 oder Swiss GAAP FER 40 erfolgt, enthalten die Angaben zur Erfolgsrechnung im Anhang eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen."

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Beat Odermatt / Bruno Gfeller

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Schweizerische Mobiliar Holding AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Phoenix Mecano-Gruppe hat in 2019 den Rechnungslegungsstandard von IFRS auf Swiss GAAP FER gewechselt. Dieser Standard erlaubt eine für unsere Unternehmensgrösse angemessene und besser auf die Geschäftstätigkeit abgestimmte Rechnungslegung. Die zunehmend komplexen und aufwändigen Detailregelungen und Offenlegungspflichten erschweren inzwischen ein vernünftiges Verhältnis von Kosten und Nutzen bei Anwendung des IFRS Rechnungslegungsstandards. Durch diese geplante Änderung nähert sich Swiss GAAP FER wieder stark den IFRS an und verliert einen Vorteil weniger komplexen Regelungen. Gerade im Bereich der Purchase Price Allokation nach IFRS ist Aufwand und Komplexität gross, teilweise werden hier externe Bewertungsgutachten gefordert. Wir sehen durch diese Anpassung das Risiko, dass Anwender wieder zurück auf IFRS wechseln aufgrund der geringeren Unterschiede. International gesehen ist IFRS weiterhin der bevorzugte Rechnungslegungsstandard. Wir schlagen vor, dass weiterhin keine immateriellen Werte aktiviert werden müssen.

Im Weiteren ist in Ziffer 14 erwähnt, dass mindestens Marken, Patente und Lizenzen zu aktivieren sind. Kundenstamm und Know-how ist nicht namentlich erwähnt. Damit ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung von immateriellen Anlagen. Ferner wird die Aktivierung von Markenrechten teilweise kritisch gesehen (zum Beispiel unter PRC GAAP, die auch auf IFRS basieren).

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

a. Wir sind unsicher, ob die Regelung ausreichend erläutert ist. Eventuell könnte ein Zahlenbeispiel zur Illustration helfen. Wir verstehen den Artikel so, dass die Regelung analog von IFRS 3 zu verstehen ist, was u.E. auch sinnvoll ist, damit in diesem Sachverhalt keine Abweichung zu IFRS entstehen sollte.

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Im Grundsatz ja, jedoch könnte zusätzlich festgehalten werden, ob die Auswirkung der Aufzinsung resp. Anpassung an die Fremdwährungskurse auch zur erfolgsneutralen Anpassung des Goodwills führen wird oder ob diese Effekte über die Erfolgsrechnung zu verbuchen sind. Unsere Meinung ist, dass diese Veränderungen über die Erfolgsrechnung erfolgen sollen.

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

René Schöffeler, CFO und Daniel Graber, Leiter Konzernrechnungswesen

.....

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Phoenix Mecano AG

.....

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir befürworten den Entwurf, da er die Vergleichbarkeit mit anderen 'True and Fair' Standards, wie beispielsweise IFRS oder US GAAP erhöhen wird.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Jedoch ergibt sich mit dieser Vereinfachung die Problematik, dass immaterielle Aktiven mit unterschiedlicher Nutzungsdauer nicht sachgerecht behandelt werden könnten; z.B. wenn ein im Rahmen einer Akquisition erworbenes Patent mit einer kurzen Restnutzungsdauer über die längere Abschreibungsdauer des Goodwills abgeschrieben wird.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir sind der Meinung, dass der Informationsgehalt einer Abschreibung, die auf einer vom Standard vorgegebenen Nutzungsdauer beruht, für die Bilanzleser von eher untergeordnetem Nutzen ist, unabhängig davon, ob sie auf fünf oder zehn Jahre angesetzt wird, da sie in beiden Fällen arbiträr ist und nur zufällig die effektive Nutzungsdauer approximiert. Im Zweifelsfall sollte u.E. die Abschreibung von Goodwill über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Da beim schrittweisen Anteilserwerb unterschiedliche Neubewertungskonzepte vorgestellt werden (z.B. keine Neubewertung der Nettoaktiven bei Erhöhung innerhalb der der Kategorie assoziierte Organisation, jedoch Neubewertung der bestehenden Nettoaktiven über das Eigenkapital bei Kontrollerwerb) fänden wir es hilfreich, wenn dem Standard Beispiele für schrittweise Anteilserwerbe, sowie schrittweise Anteilsverkäufe einschliesslich des Recyclings von Goodwill beigefügt würden.

Die Formulierung in Ziffer 72, 1. Satz ist u.E. unzutreffend. Deshalb folgender Formulierungsvorschlag:
«Ein allfälliger Goodwill bei Erwerb von Finanzanlagen wird nicht separat bilanziert.»

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Grundsätzlich spricht nichts gegen die vorgeschlagene «Modified Parent Company» Methode (Erfassung von Goodwill bei Käufen und Gewinn bzw. Verlust bei Verkäufen, sowie ein Ausweis als Mittelfluss aus Investitionstätigkeit in der Geldflussrechnung).

Der gewählte Ansatz ist in der Anwendung jedoch kompliziert und kreiert überdies einen konzeptionellen Unterschied zu Swiss GAAP FER 24, wo die «Economic Entity» Methode verwendet wird, gleich wie unter IFRS. U.E. sollten keine konzeptionellen Unterschiede in der Behandlung von Transaktionen mit Minderheitsaktionären bei den beiden meistverwendeten Rechnungslegungsstandards in der Schweiz geschaffen werden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Methode möchten wir überdies noch folgendes anmerken:

- Gemäss Ziffer 76 wird der anteilige, zu rezyklierende, Goodwill proportional zu den verkauften Anteilen berechnet. U.E. sollte dies auch auf Veränderungen in der Beteiligungsquote Anwendung finden, die nicht aus einem Verkauf resultieren.
- In Ziffer 22 ist von «Abgabe der Kontrolle» die Rede. Wir fänden es präziser, von «Verlust der Kontrolle» zu sprechen, da dies nicht nur die freiwillige Aufgabe umfassen würde. Ziffer 82 spricht ebenfalls von «Kontrollverlust». U.E. sollte die Terminologie konsistent verwendet werden.

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir sind der Meinung, dass alle Veräusserungstatbestände die gleiche buchhalterische Behandlung erfahren sollten. Dies könnte erreicht werden, indem man von «Kontrollverlust, z.B. durch Veräusserung, Liquidation oder Stilllegung» spricht.

Zudem sollte die Ziffer 71 erweitert werden, um Kontrollverluste durch Einlagen in ein Joint Venture oder in eine assoziierte Organisation mit einzuschliessen.

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Allerdings sollte noch ausgeführt werden, was eine Kaufpreisanpassung darstellt, nämlich eine weitere Entschädigung in der Zukunft für den Unternehmenserwerb, nicht hingegen eine Entschädigung für künftige Arbeitsleistungen eines weiterhin von der erwerbenden Organisation beschäftigten Veräusserers der akquirierten Organisation.

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir begrüßen die Präzisierungen und Neuregelungen im Allgemeinen, haben jedoch Anmerkungen zu folgenden Ziffern:

- Ziffer 59 bietet den Anwendern ein Wahlrecht, ob Goodwill in der Position «Assoziierte Organisationen» oder in der Position «Immaterielle Werte» ausgewiesen wird. Wir erachten dies als konzeptionell fragwürdig, da eine assoziierte Organisation nicht konsolidiert wird. Weshalb ein solcher Goodwill jedoch als Teil der konsolidierten Nettoaktiven der Organisation ausgewiesen werden kann, erschliesst sich uns daher nicht.
 - Ziffer 60 beschreibt, dass bei Verlust des massgeblichen Einflusses, kumulierte Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen erfolgswirksam auszubuchen sind. Trifft dies für den Verlust des massgeblichen Einflusses sowohl bei Verkauf der Anteile als auch bei Kontrollerwerb durch die Organisation zu?
 - Ziffern 4, 56 bis 60 sowie 8, 62: Sind keine Eliminationen bei Transaktionen mit assoziierten Organisationen vorzunehmen?
-

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Allerdings ergibt sich durch die vorgeschlagene erfolgsneutrale Zuordnung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Transaktionen mit Minderheiten u.E. eine konzeptionelle Inkonsistenz zur Behandlung des Goodwills. Dieser ist gemäss Ziffer 22 bei jedem Anteilsverkauf anteilig zu berechnen und erfolgswirksam zu erfassen. U.E. sollte die Ausbuchung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen und Goodwill nach dem gleichen Konzept erfolgen.

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir begrüßen insbesondere die Klarstellung in Ziffer 31, woraus hervor geht, dass aktive latente Steuern angesetzt werden müssen, sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind und es sich somit nicht um ein Wahlrecht handelt.

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Um eine missbräuchliche Anwendung zu vermeiden sollte u.E. weiter ausgeführt werden, was als «praktisch nicht durchführbar» gilt.

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Nachfolgend finden sie unsere weiteren Anmerkungen zum Entwurf gegliedert nach zugehöriger Ziffer.

- Ziffer 20 – Wahlrecht betreffend Behandlung von Goodwill: Aus Gründen der Einfachheit und der besseren Vergleichbarkeit sollte es nur eine Möglichkeit der Goodwill-Behandlung geben, nämlich dessen Aktivierung und systematische Abschreibung über die geschätzte Nutzungsdauer.
- In Ziffer 13 wird folgendes beschrieben: «Wahlrechte in dieser Fachempfehlung sind einheitlich anzuwenden». Nach unserer Auffassung sind Wahlrechte grundsätzlich einheitlich anzuwenden (nicht auf «diese» Fachempfehlung begrenzt). In der Erläuterung in Ziffer 70 wird die Behandlung von Goodwill beispielhaft erwähnt. In diesem Kontext wird auch beschrieben, dass bei einer Änderung der Grundsätze der Rechnungslegung die entsprechenden Bestimmungen des Rahmenkonzepts anzuwenden sind (retrospektive Anwendung).

Dies kann u.E. den Eindruck erwecken, dass es legitim sei, Goodwill im Zeitpunkt der Akquisition mit dem Eigenkapital zu verrechnen und nach vollständiger oder teilweiser Abschreibung in der Schattenrechnung «erfolgsneutral zu rezyklieren», indem ein Wechsel des Wahlrechts vorgenommen wird. Dies steht u.E. jedoch im direkten Widerspruch zu Ziffer 71, wonach Goodwill mindestens einmal (spätestens bei Verkauf der Tochtergesellschaft) in der Erfolgsrechnung erfasst werden muss. Deshalb sollte Ziffer 70 so angepasst werden, dass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist; z.B. durch ein erfolgswirksames 'Goodwillrecycling' bei Änderung des Rechnungslegungsgrundsatzes hin zu Aktivierung von Goodwill oder durch ein für jede Transaktion einmaliges Behandlungswahlrecht für Goodwill.

- Ziffer 29: Uns ist nicht klar, wie mit der Zuschreibung bei Wegfall einer Wertbeeinträchtigung umzugehen ist. Insbesondere stellt sich uns die Frage, auf welche «übrigen Aktiven» ein verbleibender zuzuschreibender Restbetrag zuzuschreiben wäre. Wäre ein Wegfall einer Wertbeeinträchtigung auf 'CGU 1' noch auf 'CGU 2' zu übertragen, wenn alle in CGU 1 enthaltenen Aktiven bereits bis auf fortgeführte Anschaffungskosten aufgewertet wurden?
- Ziffer 38 zählt die im Anhang offenzulegenden Angaben auf, u.a. «weitere Sachverhalte, deren Offenlegung von dieser oder anderen Fachempfehlungen verlangt wird». U.E. sollte eine Ergänzung erfolgen «um weitere Sachverhalte, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind», selbst wenn diese nicht ausdrücklich von einer Fachempfehlung verlangt sind.
- Ziffer 44: Formulierungsvorschlag: «Die Bewertungsmethode von Anteilen Beteiligungen an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 Prozent ist im Anhang offenzulegen.»
- Die Angaben in Ziffer 47 werden nur von Anwendern verlangt, die keine Segmentberichterstattung nach FER 31 offenlegen. Uns stellt sich hierbei die Frage, wie kotierte Unternehmen mit nur einem Segment behandelt werden. Entfällt die Offenlegungsvorschrift aus Ziffer 47 für diese Anwender ebenfalls? Zudem sehen wir es kritisch, dass kotierte Unternehmen, die ihre Segmente nach Geschäftsbereichen führen, unter Umständen weniger Offenlegungsvorschriften in Bezug auf die Aufgliederung der Nettoerlöse haben als nicht-kotierte Unternehmen, die zusätzlich noch eine Aufgliederung nach geografischen Märkten vornehmen müssen.
- Ziffer 79 beschreibt, dass die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung sowie der Geldflussrechnung zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode in die Konzernwährung umgerechnet werden. Wir erachten diese Vereinfachung als vertretbar, würden es jedoch begrüßen, wenn die Umrechnung zum Transaktionskurs ebenfalls als Möglichkeit zugelassen werden würde. Insbesondere bei grossen, nicht-wiederkehrenden Transaktionen könnte die Vorschrift der Umrechnung zum Durchschnittskurs zu Verzerrungen führen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

David Baur / Stefan Haag

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

EXPERTsuisse, Fachkommission True and Fair View Rechnungslegung

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

In Bezug auf eine Vereinfachung des Prozesses akzeptabel.

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die kurze Abschreibungsdauer ist im Hinblick auf die schnelllebige Zeit sinnvoll und davon kann ja in begründeten Fällen weiterhin abgewichen werden.

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Es erscheint sinnvoller, Veränderungen der Minderheitsanteile als Transaktionen zwischen den Eigentümern zu beurteilen und damit die Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten im Eigenkapital zu erfassen statt Goodwill / negativer Goodwill.

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Gemäss meinem Verständnis soll Badwill und Goodwill wo sinnvoll ähnlich behandelt werden. In dem Zusammenhang sollte auch der Badwill zwingend in der Bilanz (und nicht allenfalls im Anhang) separat dargestellt werden (Ziffer 15). Es stellt sich darüber hinaus die Frage (auch wenn die Argumentation an sich schlüssig ist), wieso Badwill zwingend während 5 Jahren abgeschrieben wird, beim Goodwill aber gegebenenfalls bis auf 20 Jahre erweitert werden kann (Ziffer 17).

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Klar ist die Regelung an sich schon. Wenn mit jeder Earn-out Änderung aber auch der Goodwill angepasst werden muss, widerspricht dies m.E. dem Credo der Anwenderfreundlichkeit der Swiss GAAP FER. Erfolgswirksame Erfassungen erscheinen in dem Zusammenhang sinnvoller.

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Sofern die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Eigenkapitalnachweis neu tatsächlich separat gezeigt werden sollen (siehe Frage 8b), erscheint die erfolgswirksame Ausbuchung sinnvoll. Es stellt sich aber auch hier wiederum die Frage, ob mit diesen zwingenden Änderungen die möglichst hohe Anwenderfreundlichkeit der Swiss GAAP FER untergraben wird.

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Siehe Kommentar 7a.

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Siehe Kommentar 7a.

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Dr. Dino Lucadamo

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Läderach Treuhand AG / Universität Basel

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam beschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bewertung des Earn out Betrags zum Erwerbszeitpunkt ist m.E. nicht klar.

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)**8a. Offenlegungen ***

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt.

Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1a. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Dies ist einer der wesentlichen Vorteile von FER gegenüber IFRS und zusammen mit den Regelungen zur Personalvorsorge (IAS 19) einer der Hauptgründe, weshalb wir vor einigen Jahren die Umstellung auf FER vorgenommen haben. Seit unserer Kotierung an der SIX im Jahr 2019 haben wir zudem stets positives Feedback von Seiten Investoren und Analysten erhalten zum Tatbestand, dass wir den Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnen. Eine Aktivierung und jährliche Überprüfung wäre mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden und würde den Einbezug von externen Beratungsunternehmen erfordern. Die dann berechneten Werte obliegen unseres Erachtens grossen Unsicherheiten und sind schliesslich über verschiedene Stellschrauben bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Die vorgeschlagene Regelung erweckt den Eindruck, dass es sich hierbei um eine Kompromisslösung handelt. Es wird zwar jetzt ein Teil der immateriellen Werte zu aktivieren aber nicht alle, wie unter IFRS vorgesehen und die Verrechnung des verbleibenden Goodwills ist nach wie vor möglich. Es ist eine nicht konsequente Annäherung an IFRS.

Allerdings unterstützen wir die Aktivierung von immateriellen Werten, wenn damit eine Stärkung von FER im internationalen Umfeld erzielt werden kann und dies notwendig wäre, um eine Kotierung an der SIX mit FER aufrecht zu erhalten.

1b. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

1c. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte *

Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1c. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2a. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bei Ziffer 22 würden wir folgende Präzisierung vorschlagen: «... führt (Abgabe Kontrolle bzw. Verlust wesentlicher Einfluss),...»

2b. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf *

Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar: 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag). 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Negativer Goodwill *

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

4. Stilllegung und Liquidation *

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out) *

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

6. Assoziierte Organisationen *

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir sind mit allem einverstanden ausser mit der Aktivierung von immateriellen Werten gemäss Ziffer 58. Die Gründe haben wir bereits bei Frage 1. erläutert, wobei im Fall von assoziierten Organisationen die Aktivierung und Bewertung noch schwieriger umzusetzen ist. In der Praxis ist es teilweise schon schwierig und aufwändig, jährlich FER konforme Zahlen zu erhalten. Jetzt noch immaterielle Werte zu identifizieren, bewerten und zu überprüfen erscheint uns nicht praktikabel.

.....

7a. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Unserer Meinung nach wäre eine Verrechnung mit den Gewinnreserven zu bevorzugen. Die Fremdwährungsdifferenzen werden laufend «bewusst» im Eigenkapital erfasst und nicht über die Erfolgsrechnung gebucht. Wenn dann bei einem Kontroll-/Einflussverlust die kumulierten Währungsdifferenzen, die bis anhin im Eigenkapital erfasst wurden, in die Erfolgsrechnung zu übertragen sind, erscheint uns dies nicht sachgerecht. Konsequenterweise wären die Umrechnungsdifferenzen laufend der Erfolgsrechnung zu zuschreiben anstatt im Eigenkapital zwischen zu parkieren. Hinzu kommt, dass der Entscheid eine Gesellschaft oder Anteile davon zu verkaufen aus wirtschaftlichen/strategischen Überlegungen erfolgen soll. Im Extremfall wäre es vorstellbar, dass aufgrund einer schlechten Fremdwährungsentwicklung eine Gesellschaft nicht verkauft wird (obwohl es sinnvoll wäre), weil ansonsten das Jahresergebnis zu schlecht ausfällt. Zudem erscheint es auch nicht sachgerecht, dass Dividendenausschüttungen durch die Folge eines Kontroll-/Einflussverlusts unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen an denen schliesslich die Aktionäre partizipieren. Aus diesen Gründen würden wir uns zumindest ein Wahlrecht wünschen.

7b. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen *

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Begründung analog Teilfrage a.

Zudem sollte unseres Erachtens geregelt werden, was mit kumulierten Fremdwährungsdifferenzen bei der Rückzahlung des Darlehens (ohne Kontroll-/Einflussverlust) geschehen soll.

8a. Offenlegungen *

Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Evtl. präzisieren, ob eine Überleitung auf FER-konforme Zahlen notwendig ist, wenn bzgl. Nettoerlöse auf den letzten verfügbaren Abschluss, der nicht nach FER erstellt wurde, abgestützt wird.

8b. Offenlegungen *

Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Ertragssteuern *

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10a. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10a. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10b. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung *

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10b. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

In Ziffer 46 wird die Offenlegung der «Behandlung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen» gefordert. Dies wäre bereits in Ziffer 40 zweiter Punkt enthalten.

Zudem wird in Ziffer 46 die Offenlegung der «Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen» gefordert. Was sollte man hier genau offenlegen? Ist die geforderte, separate Offenlegung in den einzelnen Spiegeln (Eigenkapital, Anlagevermögen, Rückstellungen) gemäss Ziffern 37 und 41 nicht ausreichend?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Simon Bayer

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Stadler Rail Management AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Questionnaire relatif à la consultation – Swiss GAAP RPC 30 « Comptes consolidés »

Ce questionnaire sert à obtenir l'avis du public et des parties intéressées au projet de la révision de la Swiss GAAP RPC 30 relative aux comptes consolidés. Les changements significatifs sont adressés par des questions explicites. Merci de bien vouloir utiliser la dernière question pour tout autre commentaire (par exemple, concernant les formulations).

La participation est possible du 1 septembre 2021 au 31 décembre 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Pour des raisons de transparence, les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée, sauf si cela est explicitement exclu.

1a) Goodwill – Inscription à l'actif des valeurs incorporelles *

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon la norme révisée – des valeurs incorporelles doivent être portées au bilan lors des acquisitions (chiffre 14) ?

- Oui
- Non
- Abstention

1a) Justification ou explication (volontaire)

1b) Goodwill – Inscription à l'actif des valeurs incorporelles *

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon la norme révisée – les organisations qui portent le goodwill au bilan et l'amortissent peuvent renoncer à l'obligation d'inscription à l'actif des valeurs incorporelles non portées au bilan au moment de la réévaluation (chiffre 18) ?

- Oui
- Non
- Abstention

1b) Justification ou explication (volontaire)**1c) Goodwill – Inscription à l'actif des valeurs incorporelles ***

Si la durée d'utilisation du goodwill ne peut pas être déterminée de façon fiable, l'amortissement s'effectue sur 5 ans (chiffre 16). Êtes-vous d'accord avec cette consigne ou faudrait-il augmenter cette durée d'utilisation (par exemple sur 10 ans) ?

- Oui
- Non
- Abstention

1c) Justification ou explication (volontaire)

Il faut laisser le Goodwill au bilan et de le réévaluer chaque année

2a) Acquisition et vente réalisée par étapes *

Selon vous, est-ce que les consignes concernant l'acquisition et la vente réalisée par étapes (chiffres 21 et 22 ainsi que chiffres 72 à 76) sont suffisamment claires ?

- Oui
- Non
- Abstention

2a) Justification ou explication (volontaire)

2b) Acquisition et vente réalisée par étapes *

Du point de vue conceptuel, deux méthodes sont envisageables pour comptabiliser une acquisition ou une cession de parts minoritaires : 1) traitement comme étape d'acquisition séparée avec détermination du goodwill (proposition actuelle) ou 2) traitement comme transaction avec des actionnaires. Êtes-vous d'accord avec l'implémentation de la première méthode ?

- Oui
- Non
- Abstention

2b) Justification ou explication (volontaire)

3) Goodwill négatif *

Dans le cadre de la révision de la Swiss GAAP RPC 30, des règles sur le goodwill négatif ont été introduites pour la première fois (chiffres 15, 17 – 23, 37, 43 et 71 - 76). Êtes-vous d'accord avec cette addition et les changements y relatifs ?

- Oui
- Non
- Abstention

3) Justification ou explication (volontaire)

Il ne faut pas laisser le choix bilan ou annexe, le badwill doit être porter au bilan.

4) Fermeture et liquidation *

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon le chiffre 71 de la norme révisée – la fermeture et la liquidation des parties d'entreprise doivent être traitées comme une cession ?

- Oui
- Non
- Abstention

4) Justification ou explication (volontaire)

5) Ajustements du prix d'achat (earn-out) *

Selon vous, est-ce que la consigne concernant les ajustements du prix d'achat lors de l'achat de participations (earn-out) (chiffre 23) est suffisamment claire ?

- Oui
- Non
- Abstention

5) Justification ou explication (volontaire)

.....

6) Entités associées *

Les règles concernant les entités associées ont été précisées et élargies (chiffres 56 – 60). Êtes-vous d'accord avec ces nouvelles consignes ?

- Oui
- Non
- Abstention

6) Justification ou explication (volontaire)

.....

7a) Traitement des écarts de conversion cumulés *

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon le chiffre 25 de la norme révisée – les écarts de conversion cumulés correspondants devront désormais être sortis des fonds propres avec effet sur le résultat en cas de perte de contrôle sur une filiale ou de perte d'une influence notable sur une entité associée ?

- Oui
- Non
- Abstention

7a) Justification ou explication (volontaire)
.....**7b) Traitement des écarts de conversion cumulés ***

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon le chiffre 82 de la norme révisée – les écarts de conversion cumulés de prêts à long terme internes au groupe et à caractère de fonds propres devront désormais aussi être sortis des fonds propres avec effet sur le résultat en cas de perte de contrôle sur une filiale ou de perte d'une influence notable sur une entité associée ?

- Oui
- Non
- Abstention

7b) Justification ou explication (volontaire)
.....

8a) Publication *

La norme révisée prévoit que désormais des informations supplémentaires concernant les produits nets des entités consolidées intégralement ou proportionnellement achetés ou vendus doivent être fournies dans l'annexe des comptes consolidés (chiffre 48). Êtes-vous d'accord avec ces publications élargies ?

- Oui
- Non
- Abstention

8a) Justification ou explication (volontaire)

.....

8b) Publication *

En outre, dans le cadre de la révision de la norme Swiss GAAP RPC 30, une obligation de présenter les écarts de conversion cumulés séparément dans le tableau des capitaux propres (chiffre 37) a été introduite. Êtes-vous d'accord avec cette publication supplémentaire ?

- Oui
- Non
- Abstention

8b) Justification ou explication (volontaire)

.....

9) Impôts sur les bénéfices *

Les consignes concernant les impôts différés sur les bénéfices ont été précisées dans les chiffres 30 et 31. Êtes-vous d'accord avec ces précisions ?

- Oui
- Non
- Abstention

9) Justification ou explication (volontaire)

je ne comprends pas pourquoi dans ce cas les impôts différés ne devront pas être comptabilisé.

10a) Date d'application et dispositions transitoires *

Êtes-vous d'accord avec une mise en vigueur de la norme révisée Swiss GAAP RPC 30 à partir du 1er janvier 2024 ?

- Oui
- Non
- Abstention

10a) Justification ou explication (volontaire)

1er janvier 2023

10b) Date d'application et dispositions transitoires *

Êtes-vous d'accord avec les dispositions transitoires proposées ?

- Oui
- Non
- Abstention

10b) Justification ou explication (volontaire)

.....

11) Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet ?

.....

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

- Oui
- Non

Votre nom

Humbel

.....

Votre organisation

HLS & Partner SA

.....

Vernehmlassungsfragebogen zu Swiss GAAP FER 30

Im nachstehenden Vernehmlassungsfragebogen werden die wesentlichen Änderungen der Überarbeitungen in eigenen Fragen adressiert. Alle anderen Änderungen (zum Beispiel Formulierungen) werden durch die letzte Frage des Fragebogens abgedeckt. Die Teilnahme ist vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

Die Antworten der NZZ sind in blauer Schrift.

1. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte

a. Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

Wir stehen der Aktivierung von immateriellen Werten bei Akquisitionen kritisch gegenüber. Natürlich muss der bezahlte wesentliche Aufpreis zu den Neubewerten Vermögenswerten bei einer Übernahme analysiert werden. Die Bewertungen von Marken, Patenten und Lizenzen ist schwierig und am Ende verbleibt immer ein hoher Anteil an Ermessen. Wir bezweifeln, dass unseren Aktionären und sonstigen Bilanzlesern ein Vorteil erwächst, wenn immaterielle Vermögenswerte aktiviert werden. Gerade kleinere nicht kotierte Unternehmen, die nicht regelmässig Akquisitionen tätigen und deshalb auch nicht über die notwendige Expertise und das nötige Fachwissen für Bewertungen von beispielsweise Marken verfügen, müssen auf externe Dienstleister zurückgreifen und die damit verbundenen Kosten tragen. Dies gilt insbesondere für Gesellschaften, die wie die NZZ den Goodwill im Eigenkapital verrechnen, und deshalb nicht auf die Aktivierung von wesentlichen immateriellen Werten verzichten können, wie das in Ziffer 18 des Entwurfes für Unternehmen, die den Goodwill aktivieren, vorgesehen ist. Obwohl die Bewertung Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten zu bewerkstelligen ist, rechnen wir hier mit zusätzlichem Aufwand und entsprechenden Kostennachteilen gegenüber einem Anwender, der den Goodwill aktiviert und abschreibt und somit unter Ziffer 18 fällt. Das Unternehmen NZZ würde es vorziehen, keine immateriellen Werte aktivieren zu müssen und somit vorsichtiger bilanzieren zu können.

b. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

Wie erwähnt erachten wir es sinnvoll, dass keine mit Unsicherheit und hohem Ermessensspielraum behaftete immateriellen Anlagen aktiviert werden. Aus diesem Grund wurde das Wahlrecht gewählt Goodwill im Eigenkapital zu verrechnen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn auch Firmen, die das Wahlrecht den Goodwill im Eigenkapital zu verrechnen wählen, auf die Aktivierung von immateriellen Werten verzichten könnten.

c. Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

Diese Bestimmung wird zwar dem Vorsichtsprinzip gerecht, gemäss unserer Einschätzung dürfte aber wohl eine 10-jährige Abschreibungsdauer näher an der Realität liegen.

2. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf

a. Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

Die Bestimmungen sind vergleichbar mit denjenigen unter IFRS und sind deshalb nachvollziehbar und unseres Erachtens auch ausreichend klar beschrieben.

b. Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar:

1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag).
2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre.

Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

Die separate Behandlung jedes einzelnen Akquisitionsschritts ist konsequent und nachvollziehbar. Der Nachteil, der daraus entsteht, ist die Erhöhung der Komplexität in der Goodwillshadowrechnung. Es ist aber davon auszugehen, dass die Anwender, wie die NZZ, mit dieser zusätzlichen Komplexität umgehen können.

3. Negativer Goodwill

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen.

Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

Dass negativer Goodwill gleich behandelt wird wie positiver und somit eine konsistente Regelung entsteht, ist begrüssenswert. Wir gehen davon aus, dass negativer Goodwill und positiver Goodwill, der im Eigenkapital verrechnet wird, in einer gemeinsamen Spalte im Eigenkapitalnachweis nach der in Ziffer 37 umschriebenen Art und Weise ausgewiesen wird.

EK-Spiegel NZZ bisher:

Bisher	Aktienkapital	Kapitalreserven	Eigene Aktien	Gewinnreserven	Währungsdifferenzen	Total exkl. Minderheitsanteile	Minderheitsanteile	Total inkl. Minderheitsanteile
in 1000 CHF								
Eigenkapital Stand 1.1.20	4'000	17'766	-8'681	241'410	-564	255'931	6'157	262'088
Goodwillverrechnung				-17'147		-17'147	-235	-17'382
Dividenden				-8'000		-8'000	-816	-8'816
Kauf/Verkauf eigene Aktien		210	1'433			1'643		1'643
Minderheitsanteile aus Akquisitionen/Verkäufen						0	-1'471	-1'471
Andere Veränderungen				488		488	-6	482
Fremdwährungsdifferenzen					3	3	2	5
Gruppenergebnis				14'725		14'725	528	15'253
Eigenkapital Stand 31.12.20	4'000	17'976	-8'248	231'476	-561	247'643	4'159	251'801

EK-Spiegel NZZ gemäss Ziffer 37 Swiss GAAP FER 30 überarbeitet:

Neu	Aktienkapital	Kapitalreserven	Eigene Aktien	Gewinnreserven	Goodwill	Währungsdifferenzen	Total exkl. Minderheitsanteile	Minderheitsanteile	Total inkl. Minderheitsanteile
in 1000 CHF									
Eigenkapital Stand 1.1.20	4'000	17'766	-6'681	603'263	-361'853	-564	255'931	6'157	262'088
Goodwillverrechnung				-17'147	-17'147		-17'147	-235	-17'382
Dividenden				-8'000			-8'000	-816	-8'816
Kauf/Verkauf eigene Aktien		210	1'433				1'643		1'643
Minderheitsanteile aus Akquisitionen/Verkäufen							0	-1'471	-1'471
Andere Veränderungen				488			488	-6	482
Fremdwährungsdifferenzen						3	3	2	5
Gruppenergebnis				14'725			14'725	528	15'253
Eigenkapital Stand 31.12.20	4'000	17'976	-5'248	610'476	-379'001	-561	247'643	4'159	251'801

4. Stilllegung und Liquidation

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

Die Gleichsetzung einer Veräusserung mit einer Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils erscheint logisch. Das Unternehmen NZZ hat auch unter dem aktuellen FER 30 bei Stilllegungen und Liquidationen jeweils Goodwill-Rückführungen vorgenommen.

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out)

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

Das bedingte Kaufpreisanpassungen, sogenannte «Earn-outs» geregelt werden, ist begrüssenswert. Der gewählte Ansatz, diese bei jedem Bilanzstichtag zu bewerten und den in unserem Fall im Eigenkapital verrechneten Goodwill anzupassen ist klar und nachvollziehbar. Allerdings führt eine jährliche Anpassung des Goodwills zwangsläufig zu mehr Aufwand und höherer Komplexität in der Goodwillschattenrechnung. Dieser Aufwand schätzen wir aber als bewältigbar ein. Es ist für den Bilanzleser sicher hilfreich, wenn im Anhang der Gesamtbetrag der variablen Kaufpreisbestandteile offenzulegen ist. Allerdings kann diese Offenlegung auch zusätzliche Fragen seitens der Aktionäre provozieren.

6. Assoziierte Organisationen

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

Grundsätzlich wird die Präzisierung und Regelung befürwortet. Unser Feedback zu den Bestimmungen von bisher nicht bilanzierten «Immateriellen Werten» insbesondere zu der Ausnahmebestimmung von Ziffer 18, welche unseres Erachtens Unternehmen, die Goodwill im Eigenkapital verrechnen, benachteiligt, gilt hier sinngemäss.

Je nach Situation dürften hier die Bestimmungen von Ziffer 57 Herausforderung mit sich bringen. Wenn keine Beherrschung vorliegt, ist es nicht immer einfach, einen Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erhalten, bzw. die wesentlichen Positionen Swiss GAAP FER konform bewerten zu können.

7. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

a. Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

Die erfolgswirksame Ausbuchung der kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Verlust der Kontrolle (bzw. des massgeblichen Einflusses) wird befürwortet.

b. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

Ja

8. Offenlegungen

a. Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

Obwohl NZZ bis dato auf die gesonderte Offenlegung der Nettoerlöse bei Akquisitionen und Devestitionen verzichtet hatte, wird die Ansicht vertreten, dass mit den neuen Bestimmungen für den Bilanzleser ein Mehrwert geschaffen wird.

b. Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

Die NZZ zeigt, wie in unserer Antwort zum Punkt 3 dargestellt, bereits heute die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen in einer separaten Spalte im Eigenkapitalnachweis.

9. Ertragssteuern

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

Ja

10. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung

a. Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

Wir würden 1. Januar 2025 bevorzugen.

b. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

Die NZZ begrüsst es, dass die retrospektive Anwendung für die bei der Akquisition neu zwingend zu aktivierenden immateriellen Werten (Marken, Patente und Lizenzen) sowie für die erfolgswirksame Auflösung von Währungsumrechnungsdifferenzen ausgenommen ist.

11. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Nein

Organisatorisches Angaben (im Falle einer schriftlichen Teilnahme)

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird?

Ja

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen.

Walter Fröhlicher

Neue Zürcher Zeitung AG

Questionnaire relatif à la consultation – Swiss GAAP RPC 30 « Comptes consolidés »

Ce questionnaire sert à obtenir l'avis du public et des parties intéressées au projet de la révision de la Swiss GAAP RPC 30 relative aux comptes consolidés. Les changements significatifs sont adressés par des questions explicites. Merci de bien vouloir utiliser la dernière question pour tout autre commentaire (par exemple, concernant les formulations).

La participation est possible du 1 septembre 2021 au 31 décembre 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Pour des raisons de transparence, les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée, sauf si cela est explicitement exclu.

1a) Goodwill – Inscription à l'actif des valeurs incorporelles

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon la norme révisée – des valeurs incorporelles doivent être portées au bilan lors des acquisitions (chiffre 14) ?

Le Goodwill correspond à l'écart d'acquisition. Avec les écarts d'évaluation, cela représente la différence entre les valeurs au bilan et le prix d'acquisition.

Non ; la comptabilisation d'actifs incorporels, même si significatifs, tels que les marques, les brevets ou les licences conduirait (comme dans le cadre des IFRS) à des résultats très différents selon la méthode et les paramètres d'évaluation utilisés. L'évaluation initiale, et ensuite subséquentes par le test de dépréciation annuel entraînerait des dépenses supplémentaires importantes et récurrentes ainsi que des honoraires d'audit plus élevés, sans aucune valeur ajoutée reconnaissable.

Ensuite, la recommandation ne mentionne intentionnellement pas la liste de clients. Alors même si significatif, par exemple comme d'autres actifs intangibles, cette dernière ne devrait pas être considérée ? Qu'en est-il des autres intangibles non énuméré dans la recommandation ? Dès lors, il est beaucoup plus clair pour le lecteur des états financiers si de telles réévaluation d'actifs intangibles n'ont pas acceptées, d'autant plus que l'on évite une trop grande créativité dans ce genre d'évaluation.

Pour quelle raison vouloir compliquer RPC en les rapprochant de IFRS ? Est-ce que la stratégie est de faire un IFRS light ?

Conclusion : La solution pragmatique actuelle avec l'option de capitalisation du goodwill (y compris les actifs incorporels) ou de compensation avec les fonds propres doit être maintenue inchangée. Cette approche est facile à appliquer, clairement compréhensible pour le lecteur des rapports annuels et garantit la comparabilité avec d'autres entreprises. Les marges d'évaluation et d'interprétation sont ainsi totalement éliminées.

1b) Goodwill – Inscription à l’actif des valeurs incorporelles

Êtes-vous d’accord avec le fait que – selon la norme révisée – les organisations qui portent le goodwill au bilan et l’amortissent peuvent renoncer à l’obligation d’inscription à l’actif des valeurs incorporelles non portées au bilan au moment de la réévaluation (chiffre 18) ?

Non ; la comparabilité des résultats concernant le traitement du goodwill entre une entreprise qui capitalise les actifs incorporels et déduit le goodwill des fonds propres et une entreprise qui capitalise et amortit tout le goodwill n'existerait plus. Cette exemption entraînerait une inégalité de traitement.

Comme décrit au point 1.a., l'approche actuelle devrait être laissée inchangée dans la norme (pas de capitalisation séparée des actifs incorporels). Si la capitalisation était néanmoins introduite selon le point 1.a., elle devrait devenir obligatoire pour toutes les entreprises.

Conclusion : status quo est recommandé

1c) Goodwill – Inscription à l’actif des valeurs incorporelles

Si la durée d’utilisation du goodwill ne peut pas être déterminée de façon fiable, l’amortissement s’effectue sur 5 ans (chiffre 16). Êtes-vous d’accord avec cette consigne ou faudrait-il augmenter cette durée d’utilisation (par exemple sur 10 ans) ?

Oui d’accord pour laisser tel quel. Il convient de l'amortir dès que possible si la durée de vie utile ne peut être déterminée de manière fiable, afin d'éviter de nouvelles charges de dépréciation au cours des années suivantes.

Un passage sur 10 ans augmente le risque de positions surévaluées dans les actifs, et une période de 10 ans est une période aussi arbitraire qu’une période de 5 ans.

Conclusion : status quo avec amortissement sur 5 années au maximum

2a) Acquisition et vente réalisée par étapes

Selon vous, est-ce que les consignes concernant l’acquisition et la vente réalisée par étapes (chiffres 21 et 22 ainsi que chiffres 72 à 76) sont suffisamment claires ?

Oui, la recommandation est claire d’un point de vue de traitement et de publication concernant l’acquisition et vente par étape. Cependant, les difficultés résident dans l’implémentation technique.

Conclusion : status quo

2b) Acquisition et vente réalisée par étapes

Du point de vue conceptuel, deux méthodes sont envisageables pour comptabiliser une acquisition ou une cession de parts minoritaires : 1) traitement comme étape d'acquisition séparée avec détermination du goodwill (proposition actuelle) ou 2) traitement comme transaction avec des actionnaires. Êtes-vous d'accord avec l'implémentation de la première méthode ?

Oui, le goodwill est pris sur l'ensemble, et non par rapport au quote-part de l'acquisition.

Conclusion : status quo

3) Goodwill négatif

Dans le cadre de la révision de la Swiss GAAP RPC 30, des règles sur le goodwill négatif ont été introduites pour la première fois (chiffres 15, 17 – 23, 37, 43 et 71 - 76). Êtes-vous d'accord avec cette addition et les changements y relatifs ?

La recommandation n'a pas besoin d'être précisée, car le traitement d'un écart d'évaluation est clair, qu'il soit positif ou négatif.

Pourquoi parler d'un goodwill spécifiquement négatif ? On ne parle pas d'un goodwill spécifiquement positif non plus, mais simplement d'un goodwill qui lui peut être positif ou négatif.

Conclusion : l'introduction du goodwill négatif ne donne aucune valeur ajoutée

4) Fermeture et liquidation

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon le chiffre 71 de la norme révisée – la fermeture et la liquidation des parties d'entreprise doivent être traitées comme une cession ?

Oui, cela revient effectivement au même.

Conclusion : oui à traiter comme une cession.

5) Ajustements du prix d'achat (earn-out)

Selon vous, est-ce que la consigne concernant les ajustements du prix d'achat lors de l'achat de participations (earn-out) (chiffre 23) est suffisamment claire ?

Oui, le traitement de l'ajustement du prix d'acquisition est en ligne.

Cependant, une évaluation à chaque date du bilan introduit une volatilité selon les méthodes d'évaluation appliquées. Dès lors, il faudrait laisser à la valeur initialement

déterminée, jusqu'au moment où la condition modifiant le prix d'acquisition soit effectivement réalisée, et ce dernier fixé de manière univoque.

Conclusion : n'appliquer ce traitement d'ajustement qu'au moment où les conditions du earn out ont été effectivement remplies, sans ajustement arbitraire à chaque date de clôture.

6) Entités associées

Les règles concernant les entités associées ont été précisées et élargies (chiffres 56 – 60). Êtes-vous d'accord avec ces nouvelles consignes ?

Oui d'accord, pour autant que l'on dispose des informations quant aux positions du bilan et aussi à leur évaluation en ligne par rapport à Swiss GAAP RPC.

Conclusion : acceptation de la nouvelle proposition.

7a) Traitement des écarts de conversion cumulés

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon le chiffre 25 de la norme révisée – les écarts de conversion cumulés correspondants devront désormais être sortis des fonds propres avec effet sur le résultat en cas de perte de contrôle sur une filiale ou de perte d'une influence notable sur une entité associée ?

Non ; les écarts de conversion cumulés des devises étrangères se produisent au fil du temps sans aucune influence du Groupe. En cas de perte de contrôle d'une filiale (vente ou liquidation), ces différences doivent rester dans les fonds propres. Nous ne voyons pas de valeur ajoutée pour la direction ou la communauté financière à recycler les différences historiques de change, qui font déjà partie des fonds propres, par le biais du compte de résultat, d'autant plus que cela ne modifie pas les fonds propres, mais met un biais difficilement explicable dans le compte de résultat.

Seul le goodwill acquis à l'origine doit être recyclé par le biais du compte de résultat en cas de vente, de fermeture ou de liquidation. Déjà cette manière de faire sur le goodwill ne fait aucun sens vu déjà enlevé des fonds propres.

Conclusion : recycler les écarts de conversion par le biais du compte de résultat ne fait aucun sens. Au contraire, aussi le goodwill ne devrait pas être recyclé, cela n'ajoutant aucune information financière pertinente. On pourrait alternativement traiter ceci dans les remarques hors compte de résultat.

7b) Traitement des écarts de conversion cumulés

Êtes-vous d'accord avec le fait que – selon le chiffre 82 de la norme révisée – les écarts de conversion cumulés de prêts à long terme internes au groupe et à caractère de fonds propres devront désormais aussi être sortis des fonds propres avec effet sur le résultat en cas de perte de contrôle sur une filiale ou de perte d'une influence notable sur une entité associée ?

Non, voir même commentaire sous 7a.

8a) Publication

La norme révisée prévoit que désormais des informations supplémentaires concernant les produits nets des entités consolidées intégralement ou proportionnellement achetés ou vendus doivent être fournies dans l'annexe des comptes consolidés (chiffre 48). Êtes-vous d'accord avec ces publications élargies ?

Non pas d'accord. La recommandation actuelle est suffisante. Que les principaux éléments sont à montrer. Ensuite à chaque entreprise de détailler davantage si nécessaire et si souhaité. N'oublions pas qu'il y a des transactions dont les éléments sont confidentiels. Alors de telles transactions ne seraient plus possibles ou alors biaisés par d'autres moyens.

Conclusion : status quo

8b) Publication

En outre, dans le cadre de la révision de la norme Swiss GAAP RPC 30, une obligation de présenter les écarts de conversion cumulés séparément dans le tableau des capitaux propres (chiffre 37) a été introduite. Êtes-vous d'accord avec cette publication supplémentaire ?

Oui d'accord.

9) Impôts sur les bénéfices

Les consignes concernant les impôts différés sur les bénéfices ont été précisées dans les chiffres 30 et 31. Êtes-vous d'accord avec ces précisions ?

Oui d'accord, pas besoin de rendre l'exercice compliqué pour rien.

10a) Date d'application et dispositions transitoires

Êtes-vous d'accord avec une mise en vigueur de la norme révisée Swiss GAAP RPC 30 à partir du 1^{er} janvier 2024 ?

Oui, cela laisse le temps pour s'y adapter. Est-ce qu'une application avancée pourrait être considérée déjà dès le 1^{er} janvier 2023 ou est-ce qu'il est attendu qu'en 2024 les sociétés retraitent l'exercice 2022 et 2023?

Conclusion : il faut être plus clair quant au retraitement de l'année comparative et aussi de l'introduction de cette nouvelle disposition.

10b) Date d'application et dispositions transitoires

Êtes-vous d'accord avec les dispositions transitoires proposées ?

Oui, notamment la dispense des dispositions par rapport aux écarts de conversion, si une telle disposition sera introduite. Mais cette dispense signifie indirectement que la disposition par rapport aux écarts de conversion n'est pas primordiale au lecteur et utilisateurs des états financiers ; donc voir sous 7a).

Conclusion : retraiter ceci au moment où toutes les dispositions ont été clairement définies.

11) Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet ?

Non

Informations d'ordre organisationnel (en cas d'une participation écrite).

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses ?

Oui pas de problèmes.

Votre nom et votre organisation, votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions.

Université de Lausanne

Dr Thierry Kenel, Chargé de cours



Winterthur, 30. Dezember 2021

Stellungnahme des Instituts für Financial Management der ZHAW School of Management and Law zum Entwurf von Swiss GAAP FER 30 "Konzernrechnung"

Sehr geehrter Herr Balkanyi

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, als Institut der grössten Fachhochschule der Schweiz zum Entwurf von Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung Stellung zu nehmen und Ihnen unsere Überlegungen dazu mitzuteilen. Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass ein qualitativ hochstehender Rechnungslegungsstandard verschiedene Kriterien möglichst gut erfüllen sollte, wobei anzumerken ist, dass einige dieser Kriterien miteinander in Konflikt stehen können. Daher gilt es oft abzuwägen, welchem Kriterium ein höheres Gewicht eingeräumt werden soll, um letztlich eine Lösung mit vielen Stärken aber ohne wesentliche Schwächen zu finden. Als Kriterien für einen qualitativ hochstehenden Rechnungslegungsstandard sehen wir die folgenden an:

- True and Fair View wird nicht kompromittiert
- Anwendung ist nicht fehleranfällig
- Geringer Interpretationsbedarf
- Hohe Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen
- Informationsbedürfnisse der Investoren werden erfüllt

Insbesondere das erstgenannte Kriterium ist unseres Erachtens sehr wichtig, denn Regelungen, welche die True and Fair View untergraben, sind für das gesamte Regelwerk schädlich und ziehen seine Glaubwürdigkeit in Zweifel.

Über alles gesehen stellt der vorliegende Entwurf von Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung unserer Meinung nach gegenüber der aktuell gültigen Fassung eine erhebliche Verbesserung dar. Allerdings sind wir der Ansicht, dass mit den von uns in dieser Stellungnahme angeführten Vorschlägen ein noch konsistenterer und letztendlich für alle Anspruchsgruppen nutzvollere Rechnungslegungsstandard geschaffen werden kann. Die einzelnen Vorschläge und Kommentare sind in den Antworten zu den einzelnen Fragen gemäss dem Vernehmlassungsfragebogen enthalten.

Es ist unser Bestreben, mit dieser Stellungnahme das FER-Regelwerk insbesondere darin zu stärken, dass es dem Anspruch der True and Fair View vollauf gerecht werden kann. Wie Sie unseren Ausführungen entnehmen können, ist dies im vorliegenden Entwurf unserer Ansicht nach nicht in allen Punkten vollauf gelungen. Deshalb ist unsere Kritik bei jenen Punkten, bei denen wir die True and Fair View als nicht gewährleistet ansehen, am prägnantesten.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Freundliche Grüsse

ZHAW School of Management and Law
Institut für Financial Management



Dieter Meyer
Dozent



Andreas Buchs
Dozent

1. Goodwill – Aktivierung immaterielle Werte

a. Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

Ja, damit sind wir einverstanden. Allerdings sind wir klar der Meinung, dass alle immateriellen Werte, welche die Bilanzierungskriterien erfüllen und in einer Transaktion übertragen werden können, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, separat vom Goodwill zu bilanzieren sind. Mit anderen Worten, Goodwill darf keine immateriellen Werte enthalten, welche gemäss FER 10 "Immaterielle Werte" im Rahmen einer Einzeltransaktion zu aktivieren wären. Die Beschränkung der Bilanzierung immaterieller Werte auf mindestens Marken, Patente und Lizenzen können wir nicht nachvollziehen und steht unseres Erachtens nicht in Einklang mit FER 10. Da Swiss GAAP FER als Regelwerk den Anspruch erhebt, einen Abschluss nach True and Fair View zu gewährleisten, darf unseres Erachtens keine Norm enthalten sein, die dazu führt, dass ein Unternehmen stille Willkürreserven bilden kann. Wenn es aber weiterhin möglich ist, gewisse immaterielle Werte als Teil des Goodwills zu erfassen und dieser im Erwerbszeitpunkt wie bisher direkt mit den Gewinnreserven im Eigenkapital verrechnet werden darf, dann führt dies zur Bildung stiller Willkürreserven bzw. in den Folgeperioden aufgrund des vermiedenen Abschreibungsaufwands zu überhöhten Ergebnisausweisen. Diese Regelung wird einem Standard, der sich einer True and Fair View verschrieben hat, nicht gerecht.

In den letzten Jahren hat die Bedeutung von immateriellen Werten laufend zugenommen und in vielen Unternehmen wird ein wesentlicher Teil ihres Werts durch immaterielle Werte begründet. Je nach Branche sind ganz unterschiedliche immaterielle Werte von Bedeutung. Gerade bei Dienstleistungsunternehmen ist die vorhandene Kundenbasis oftmals der wichtigste immaterielle Wert und das Hauptmotiv, weshalb ein Unternehmen aufgekauft wird. Der Entwurf von FER 30 schafft durch die Unterteilung in verpflichtend und freiwillig zu bilanzierende immaterielle Werte zwei willkürliche Kategorien, ohne dafür Kriterien zu definieren. Es fehlt eine saubere und fundierte Begründung, die wir weder in den Vernehmlassungsdokumenten finden konnten noch eigenständig etablieren können.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird gewissen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, immaterielle Werte wie bisher als Teil des Goodwills zu erfassen und diesen dann mit den Gewinnreserven im Eigenkapital zu verrechnen. Aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit ist zu erwarten, dass die Unternehmen die Möglichkeit zur Vermeidung der Bilanzierung immaterieller Werte bzw. des nachfolgenden Abschreibungsaufwands konsequent nutzen werden. Störend ist vor allem auch, dass Branchen, in denen tatsächlich Markenrechte, Patente und Lizenzen in der Regel den grössten Teil der immateriellen Werte ausmachen, diese in Zukunft richtigerweise bilanzieren müssen, während andere Branchen, in welchen zum Beispiel kunden- oder technologiebasierte immaterielle Werte am wertvollsten sind, diese nur auf freiwilliger Basis aktivieren müssen. Damit werden ungleiche Verhältnisse geschaffen, die Regelung ist komplizierter als notwendig und damit auch für die Empfänger der Jahresrechnung nur schwer verständlich.

Ein weiterer wichtiger Grund, weshalb wir diese vorgeschlagene Lösung ablehnen, besteht darin, dass ein immaterieller Wert, der in einer Einzeltransaktion erworben wird, bilanziert werden muss, während der gleiche immaterielle Wert, sofern es sich nicht um Marken, Patente oder Lizenzen handelt, als Teil des Goodwills erfasst werden darf, nur weil er zufälligerweise im Rahmen eines

Unternehmenserwerbs dem Käufer zugeflossen ist. Diese Ungleichbehandlung ist für uns nicht nachvollziehbar.

Unser Vorschlag: Alle im Rahmen einer Unternehmensakquisition erworbenen immateriellen Werte sind separat vom Goodwill zu erfassen und zu bilanzieren, wenn sie die Bilanzierungskriterien gemäss FER Rahmenkonzept und jene in FER 10 Immaterielle Werte erfüllen.

b. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

Nein, damit sind wir nicht einverstanden. Dieser Vorschlag stellt unseres Erachtens einen bedeutenden Verstoss gegen die True and Fair View dar. Diese bezieht sich nicht nur darauf, dass durch die anzuwendenden Bewertungsregeln ein objektives Periodenergebnis ermittelt und ausgewiesen wird, sondern unter anderem auch alle wesentlichen Informationen bezüglich der Zusammensetzung sämtlicher Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung können Unternehmen die Information, welche immateriellen Werte im Rahmen einer Akquisition dem Unternehmen zugeflossen sind, verschweigen. Zudem ist auch nicht bekannt, welcher Wert diesen immateriellen Werten zugeschrieben wird. Es macht für die Beurteilung eines Unternehmens einen bedeutenden Unterschied, ob vom entrichteten Kaufpreis z.B. 50% als Goodwill bilanziert werden, weil die immateriellen Vermögenswerte nicht separiert werden, oder der Goodwill z.B. tatsächlich nur 20% des Kaufpreises ausmacht, wenn die immateriellen Vermögenswerte identifiziert, bewertet und separat bilanziert werden. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer von immateriellen Werten je nach Art sehr unterschiedlich sein kann und auch von jener des Goodwills abweichen kann.

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung aber auch deshalb ab, weil sie die Fachempfehlung komplizierter als notwendig macht. Das Prinzip für einen qualitativ hochstehenden und verständlichen Rechnungslegungsstandard ist: keep it simple. Wenn versucht wird, verschiedenen Interessen gerecht zu werden, dann führt dies notwendigerweise zu mehr Komplexität, grösserer Unübersichtlichkeit und verminderter Verständlichkeit.

Unser Vorschlag: Konsistent mit unserer in Buchstabe a vertretenen Ansicht sollen alle erworbenen immateriellen Werte separat vom Goodwill erfasst und bilanziert werden müssen, sofern sie die Bilanzierungskriterien gemäss FER Rahmenkonzept und jene in FER 10 Immaterielle Werte erfüllen.

c. Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

Wir sind mit einer 5-jährigen Nutzungsdauer einverstanden. Sieht sich ein Unternehmen nicht in der Lage, die Nutzungsdauer des Goodwills zuverlässig zu bestimmen, dann kann unserer Ansicht nach eine Nutzungsdauer von mehr als 5 Jahren nicht begründet werden. In solchen Fällen ist von einer kurzen Nutzungsdauer auszugehen, weshalb wir eine Verlängerung der Standardnutzungsdauer ablehnen.

Sollte aber die vorgeschlagene Regelung in Buchstabe b, die wir ausdrücklich ablehnen, in der finalen Fassung von FER 30 enthalten bleiben, dann dürften Unternehmen, die immaterielle Werte (andere als Marken, Patente, Lizenzen) als Teils des Goodwills erfassen, nicht den Standpunkt vertreten, dass

sie die Nutzungsdauer des Goodwills nicht zuverlässig bestimmen können. Eine solche Argumentation erscheint uns in so einem Fall nicht glaubwürdig zu sein.

2. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf

a. Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

Während wir mit dem konzeptionellen Ansatz zur Regelung von schrittweisen Anteilserwerben und Anteilsverkäufen übereinstimmen, halten wir die Regelungen nicht für ausreichend klar oder bei gewissen Details für konzeptionell widersprüchlich.

Die Formulierung von Ziffer 73 ist unserer Ansicht nach zweideutig und damit unklar. Wir gehen davon aus, dass eine Situation beschrieben wird, in der eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen, das nach der Equity Methode in die Konzernrechnung einbezogen wird, besteht. An diesem Unternehmen wird die Beteiligungsquote durch Erwerb zusätzlicher Anteile erhöht, wobei der Status als assoziierte Gesellschaft sich nicht ändert. Ziffer 73 beschreibt, dass der Goodwill, der sich aus diesem Anteilserwerb ergibt, "...ohne Neubewertung der zugrundeliegenden Nettoaktiven" erfolgt. Dafür gibt es zwei Interpretationsmöglichkeiten:

1. Die Nettoaktiven der bisherigen Anteile werden aufgrund des zusätzlichen Anteilserwerb nicht neu bewertet und nicht auf die Bewertungsbasis des neusten Anteilserwerbs angepasst; oder
2. Für den zusätzlichen Anteilserwerb gilt die Bewertungsbasis der bisherigen Anteile, d.h. es erfolgt für die neu erworbenen Anteile keine Bewertung der anteiligen Nettoaktiven zum Fair Value, woraus sich dann der Goodwill als Differenz zum Kaufpreis ergibt.

Aus unserer Sicht ist Interpretation 1 die richtige und konzeptionell schlüssige, während Interpretation 2 keinen Sinn ergibt, ausser dass sie für den Anwender weniger Aufwand bedeutet. Es ist allerdings nicht einzusehen, weshalb für einen neu erworbenen Anteil eine alte Bewertungsbasis herangezogen werden soll, wenn die Kaufpreise und auch die zugrundeliegenden Vermögenswerte der assoziierten Gesellschaft sich seit dem letzten Anteilserwerb massgeblich verändert haben. Wir halten Interpretation 2 daher auch nicht mit der True and Fair View vereinbar.

Gemäss Ziffer 74 ist bei Käufen von Minderheitsanteilen nur der Goodwill als Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Buchwert der erworbenen Minderheitsanteile zu erfassen. Dies stellt einen konzeptionellen Bruch im Vergleich zum Erwerb von Anteilen bis zur Erreichung der Kontrolle dar, insbesondere da der Erwerb von Minderheitsanteilen nicht als Transaktion mit Aktionären behandelt wird. Erfolgt der Erwerb von Minderheitsanteilen innerhalb eines kurzen Zeitraums seit der Erlangung der Kontrolle über die Tochtergesellschaft, dann ist die vorgeschlagene Regelung vertretbar. Je grösser aber der zeitliche Abstand zwischen Erwerb der Kontrolle und jenem von zusätzlichen Minderheitsanteilen wird, desto fragwürdiger wird diese Regelung. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass der entrichtete Preis pro Anteil deutlich von jenem abweicht, der im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs bezahlt wurde und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in der betroffenen Tochtergesellschaft sich wesentlich geändert haben. Ohne eine Kaufpreisallokation auf die pro rata erworbenen Aktiven und Verbindlichkeiten zum Fair Value vorzunehmen (alte IFRS und US GAAP Vorschrift), wird der Goodwill gemäss der vorgeschlagenen Regelung zu hoch ausgewiesen. Dadurch

werden bei der Methode der direkten Verrechnung des Goodwills mit den Gewinnreserven im Eigenkapital wiederum stille Willkürreserven geschaffen. Zudem ist die Goodwill-Verrechnungsmethode in der Substanz identisch mit der Behandlung als Transaktion mit Aktionären, was gemäss Vorschlag aber nicht das angewandte Konzept ist. Konsequenterweise kann dieses Problem nur gelöst werden, indem für die erworbenen Minderheitsanteile die Purchase Methode verlangt wird, wodurch der Goodwill korrekt ermittelt wird und für den erworbenen Anteil die pro rata Aktiven und Verbindlichkeiten zum Fair Value erfasst werden. Obwohl dies in der Umsetzung für die Anwender komplexer sein wird als der Vorschlag gemäss Entwurf, sind wir der Meinung, dass eine bunte Mischung von Konzepten im gleichen Standard sowohl seine Glaubwürdigkeit als auch Verständlichkeit untergräbt.

Gemäss Ziffer 75 ist die Nutzungsdauer des (negativen) Goodwills für jeden Anteilserwerb gesondert zu bestimmen. Damit stimmen wir insofern überein, dass der Start für die Nutzungsdauer für jeden Anteilserwerb im Erwerbszeitpunkt beginnt und nicht mit Anteilserwerben, die zu einem früheren Zeitpunkt stattfanden, synchronisiert wird. Wenn mit der Regelung in Ziffer 75 allerdings auch gemeint sein sollte, dass für den mit jedem Anteilserwerb verbundenen Goodwill unterschiedlich lange Nutzungsdauern festgelegt werden können, so würden wir dies entschieden ablehnen. Hier ist eine klarere Formulierung notwendig, denn Ziffer 75 kann so gelesen werden, dass für jeden Anteilserwerb die Nutzungsdauer des Goodwills unterschiedlich lang sein kann. Eine solche Regelung halten wir aber für nicht erklärbar. Für den Empfänger einer Konzernrechnung ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Teil des Goodwills, der im Zeitpunkt 1 erworben wurde, eine Nutzungsdauer von X Jahren haben soll, während der Goodwill einer Tranche, die im Zeitpunkt 2 erworben wurde, plötzlich eine Nutzungsdauer von Y Jahren hat.

b. Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräusserung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar:

- 1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag).*
- 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?*

Ja, wir sind mit der gewählten Methode einverstanden, da wir diese für den Empfänger der Konzernrechnung als informativer und transparenter halten. Allerdings wird diese Methode im Vorschlag nicht konsequent umgesetzt, wie wir unter Buchstabe a aufgezeigt haben. Diese Mängel sind zu beheben, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass bei Veräusserungen von Anteilen, die nicht zu einem Kontrollverlust führen, eine erfolgswirksame Gewinn- oder Verlustfassung vorgeschlagen wird. Vor diesem Hintergrund ist es unserer Ansicht nach zwingend, dass für alle Anteilserwerbe von Minderheiten die Purchase Methode vorgeschrieben wird und nicht wie gegenwärtig möglich, solche Anteilserwerbe im Ergebnis wie Transaktionen mit Aktionären behandelt werden können. Diese Methodenvermischung lehnen wir ab.

3. Negativer Goodwill

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill («Badwill») in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

Ja, mit den Vorschlägen zur Behandlung von negativem Goodwill sind wir vollumfänglich einverstanden. Insbesondere der Vorschlag, dass negativer Goodwill grundsätzlich spiegelbildlich zu positivem Goodwill behandelt werden soll, ist sinnvoll. Wir unterstützen auch die Regelung, dass abhängig von der gewählten Behandlung für positiven Goodwill (Aktivierung oder Verrechnung mit den Gewinnreserven im Eigenkapital), der negative Goodwill nach der gleichen Methode zu behandeln ist.

4. Stilllegung und Liquidation

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräusserung gleichgesetzt werden?

Diese Regelung ist sachgerecht. Sollte zum Zeitpunkt einer Stilllegung oder Liquidation Goodwill noch nicht vollständig abgeschrieben sein, so ist die entsprechende Wertminderung unabhängig von der gewählten Behandlungsmethode erfolgswirksam zu erfassen. Die analoge Behandlung von negativem Goodwill ist ebenfalls sachgerecht, obwohl es diesen Fall in der Realität kaum geben dürfte.

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out)

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend klar ist?

Aus umfassender eigener Praxiserfahrung halten wir die vorgeschlagene Regelung für zu vereinfachend und nur für einen Teil von Kaufpreisanpassungen, die in der Praxis vorkommen, angemessen. Nicht alle Earn-out-Klauseln sind in ihrer Substanz nämlich Kaufpreisanpassungen, sondern stellen möglicherweise Kompensation für Arbeitsleistung dar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Verkäufer/bei den Verkäufern um natürliche Personen handelt und die Earn-out-Zahlungen bis zum Zeitpunkt der möglichen Auszahlung an deren ungekündigtes Anstellungsverhältnis gekoppelt sind. Dies würde auch in Fällen gelten, in denen der Verkäufer zwar eine juristische Person ist, die ihrerseits aber von natürlichen Personen beherrscht wird, die in der übertragenen Gesellschaft Geschäftsleitungsfunktionen innehatten. Der Kaufpreis fliesst wirtschaftlich gesehen den ehemaligen Manager-Eigentümern zu, wodurch Earn-out-Zahlungen, die an ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis gekoppelt sind, Kompensation für Arbeitsleistung und nicht Kaufpreis darstellen. Eine Ergänzung von Ziffer 23 um diesen Aspekt halten wir für geboten.

6. Assoziierte Organisationen

Die Regelungen betreffend assoziierten Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

Ja, grundsätzlich sind wir mit den Neuregelungen einverstanden, denn sie stellen im Vergleich zum bisherigen Text eine substanzielle Verbesserung dar. Allerdings haben wir Zweifel, ob Anwender, die mit der Equity-Methode nicht à fonds vertraut sind, diese basierend auf den Regelungen korrekt anwenden werden. Die Equity-Methode ist komplex und im Vorschlag fehlen konkrete Anleitungen,

wie z.B. das anteilige Ergebnis der assoziierten Gesellschaft für den Einbezug in die Konzernrechnung zu ermitteln ist, oder welche Eliminationen in Bezug auf Transaktionen mit der assoziierten Gesellschaft vorzunehmen sind. Diese Anleitung wäre auch wichtig für Konstellationen, in denen die assoziierte Gesellschaft einen anderen Rechnungslegungsstandard anwendet, wie beispielsweise IFRS, in dem wesentliche Beträge im Sonstigen Ergebnis erfasst werden können. Entsprechend empfehlen wir, die praktische Umsetzung durch Fachartikel zu begleiten.

7. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

a. Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

Ja, diese Regelung befürworten wir.

b. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

Ja, diese Regelung befürworten wir.

8. Offenlegungen

a. Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

Ja, diese Offenlegungen sind notwendig, um den Informationsgehalt für die Empfänger der Konzernrechnung zu verbessern. Die bisherigen Vorschriften waren diesbezüglich ungenügend. Allerdings fehlt unserer Ansicht nach bei den offenzulegenden Informationen immer noch eine wichtige Komponente, nämlich welchen Ergebnisbeitrag eine neu erworbene Organisation seit der Erstkonsolidierung beziehungsweise eine veräusserte Organisation bis zum Zeitpunkt der Dekonsolidierung auf Stufe Betriebsergebnis geleistet hat. Zusätzlich wäre bei einer bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfindenden Dekonsolidierung einer Beteiligung innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag eine Auftrennung des Konzernergebnisses in fortzuführende Tätigkeiten und nicht fortgeführte Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Offenlegungen sollten mindestens von börsenkotierten Firmen verlangt werden.

b. Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

Ja, mit dieser erweiterten Offenlegung sind wir einverstanden.

9. Ertragssteuern

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präziserungen einverstanden?

Ja, mit diesen Präziserungen sind wir einverstanden.

10. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmung

a. Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

Sofern FER 30 vor Ende 2022 verabschiedet werden kann, sind wir mit der vorgeschlagenen Anwendung ab 1. Januar 2024 einverstanden.

b. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

Mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen sind wir nur teilweise einverstanden. Erfolgt eine Akquisition, die zu Erfassung von Goodwill führt, oder eine Veräusserung, die zur Realisation von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen führt, im Jahr vor der erstmaligen Anwendung von FER 30, dann ist das Vorjahr rückwirkend anzupassen. Von der retrospektiven Anpassung sollten nur Akquisitionen und Veräusserungen ausgenommen sein, welche in Perioden stattfanden, die in der Konzernrechnung nicht mehr abgebildet werden. Zumindest für börsenkotierte Unternehmen sollte diese Regelung gelten.

Auch in Bezug auf die vorgeschlagene Befreiung bezüglich der Ermittlung der kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen sind wir der Meinung, dass diese Erleichterung nur nicht börsenkotierten Organisationen gewährt werden sollte. Börsenkotierte Unternehmen müssen in der Lage sein, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen auf ihre konsolidierten Beteiligungen zuzuordnen. Zumindest sollten sie in der Lage sein, diese Beträge ab dem Jahr der Börsenkotierung ermitteln und zuordnen zu können.

Wir schlagen daher vor, die Übergangsbestimmungen entsprechend anzupassen.

11. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Grundsätzlich sind wir mit der Methode der Verrechnung des Goodwills mit den Gewinnreserven im Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt nicht einverstanden. Diese Methode sollte unserer Meinung nach nicht zulässig sein, denn sie ist intransparent und verunmöglicht es dem Empfänger der Konzernrechnung, sich ein objektives Bild über die Vorteilhaftigkeit einer Akquisition zu machen. Der Erwerb eines anderen Unternehmens oder einer wesentlichen Minderheitsbeteiligung stellt in der Regel eine materielle Investition dar. Swiss GAAP FER erlaubt es bei allen anderen Erwerben von kurz- und langfristigen Vermögenswerten nicht, einen Teil des Kaufpreises erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Es ist nicht einsichtig, weshalb gerade bei den betragsmässig oft bedeutendsten Investitionen wie dem Erwerb eines anderen Unternehmens, ein Teil des Investitionsbetrags erfolgsneutral zum Verschwinden gebracht werden kann. Die Offenlegung im Anhang, wo die Auswirkung gezeigt werden muss, wie sich die Situation präsentieren würde, wenn

der Goodwill aktiviert und über seine Nutzungsdauer abgeschrieben würde, heilt diesen Mangel nicht.

Dass die Goodwill-Verrechnungsmethode bei den Unternehmen sehr beliebt ist, verwundert nicht, denn sie wirkt sich insbesondere auf die Eigenkapitalrendite, welche die grosse Mehrheit der Unternehmen als Schlüsselkennzahl definiert, aber auch auf die Gesamtkapitalrendite äusserst vorteilhaft aus. In einer Gewinnsituation kann nämlich im Vergleich mit der Aktivierung und Abschreibung des Goodwills ein höherer Konzerngewinn bzw. EBIT in Relation zu einem tieferen Eigenkapital bzw. Gesamtkapital gesetzt werden, wodurch diese viel beachteten Kennzahlen "aufpoliert" werden können, ohne dass dahinter eine Verbesserung der erbrachten Unternehmensleistung steht. Kaum ein Empfänger der Konzernrechnung wird sich die Mühe machen zu ermitteln, wie hoch die Eigenkapital- bzw. die Gesamtkapitalrendite ausgefallen wäre, wenn das Unternehmen den Goodwill aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben hätte. Die Möglichkeit der Goodwill-Verrechnung mit dem Eigenkapital erschwert die objektive Beurteilung der tatsächlichen Unternehmensleistung in ungebührlicher Weise und verstösst daher gegen die True and Fair View.

Der Entwurf von FER 30 sieht bei den Offenlegungen gewisse Erweiterungen im Bereich finanzielle Informationen zum erworbenen Unternehmen vor. Wir sind der dezidierten Ansicht, dass die Offenlegungen noch deutlich erweitert werden sollten, um für den Empfänger der Konzernrechnung ein genügendes Mass an Information bereitzustellen. Eine der wesentlichsten Informationen diesbezüglich ist die Analyse der Goodwill-Komponenten. Bei einem grossen Prozentsatz aller Unternehmenserwerbe wird ein beträchtlicher Teil des entrichteten Kaufpreises als Goodwill erfasst. Definitionsgemäss ist Goodwill eine Residualgrösse und ergibt sich als Differenz zwischen dem entrichteten Kaufpreis und dem Fair Value der Nettoaktiven des erworbenen Unternehmens. Für den aussenstehenden Empfänger der Konzernrechnung ist aber unklar, was dieser Goodwill wirtschaftlich gesehen darstellt und weshalb der Konzern bereit war, einen Goodwill in der festgestellten Höhe zu bezahlen. Diese Informationslücke sollte geschlossen werden, denn es ist von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Konzernrechnung zu wissen, wofür Goodwill bezahlt wurde. Die bedeutendsten beobachteten Komponenten sind a) Kosteneinsparungen aufgrund von Synergien, die sich aus der Integration des erworbenen Unternehmens ergeben können, b) immaterielle Vermögenswerte, welche die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen (z.B. spezialisiertes Personal), c) zusätzliche Absatzmöglichkeiten in Märkten, in denen das erworbene Unternehmen bekannt ist und über etablierte Vertriebskanäle verfügt oder durch grössere Marktmacht aufgrund des Zusammenschlusses, und d) ein überhöhter Kaufpreis. Aus dieser Auflistung dürfte klar werden, weshalb eine Analyse des Goodwills in seine wesentlichen Komponenten eine essentielle Information darstellt und unserer Ansicht nach unbedingt in FER 30 aufgenommen werden sollte.

Vernehmlassungsfragebogen zu Swiss GAAP FER 30

Stellungnahme von BDO

1. Goodwill - Aktivierung immaterielle Werte

- a. Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig bei Akquisitionen immaterielle Werte aktiviert werden müssen (Ziffer 14)?

Nein

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu wenig klar und sollte angepasst bzw. ergänzt werden.

Wir können eine Pflicht zur Aktivierung von immateriellen Werten bei Akquisitionen nachvollziehen. Die Aktivierungspflicht muss aber eingeschränkt werden auf Marken, Patente und Lizenzen, also immaterielle Werte im Zusammenhang mit einer vertraglichen Grundlage oder mit einer rechtlichen Separierung wie der Registrierung des Schutzes von geistigem Eigentum. Dies muss im Standard klarer formuliert werden.

Hinsichtlich der Behandlung von weiteren immateriellen Werten wie Auftragsbestand, Kundenlisten, Technologien usw. erachten wir die Formulierung im neuen Standard als zu wenig klar. Hier besteht für den Anwender eine grosse Unsicherheit, falls weitere, wesentliche nicht vertragliche oder rechtlich klar separierbare Werte wie z.B. Kundenlisten bestehen. Sind diese tatsächlich freiwillig zu berücksichtigen, wie der erläuternde Artikel zur Vernehmlassung suggeriert? Oder sind diese gemäss Wortlaut im Standard nicht doch zwingend anzusetzen, falls wesentlich? BDO unterstützt den Wortlaut im erläuternden Artikel zur Vernehmlassung, wo klar und unmissverständlich steht: "Weitere immaterielle Werte wie Auftragsbestand, Kundenlisten, Technologien etc. können auf freiwilliger Basis angesetzt werden." Diese Aussage sollte im Standard selbst präzisiert bzw. ergänzt werden.

Obwohl wir die Aktivierungspflicht nachvollziehen können, sehen wir diese in einem KMU-Umfeld nicht als notwendig an. Es stellt sich die Frage, ob die zusätzliche Aussagekraft der FER-Jahresrechnung als Folge der Separierung dieser immateriellen Aktiven wirklich den zusätzlichen Aufwand für die Bewertung rechtfertigt. Teilweise liegen derartige Bewertungen im Rahmen einer Übernahmetransaktion zwar bereits vor. In diesen Situationen spricht nichts gegen eine separate Erfassung wie vorgeschlagen. Teilweise liegen Bewertungsangaben auf Stufe der einzelnen zu separierenden Aktiven in einem KMU-Umfeld hingegen nicht vor und müssten rein für die Erstellung der FER-Konzernrechnung ermittelt werden, zumeist durch Beizug externer Spezialisten. Diesen Kosten steht die zusätzliche Transparenz gegenüber, dass ein Teil der erworbenen immateriellen Aktiven (Marken, Patente, Lizenzen) aktiviert und ein anderer als immaterielles Aktivum behandelte Teil (Goodwill) direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wird.

Es sei daran erinnert, dass der Fokus von Swiss GAAP FER auf den kleinen und mittelgrossen Organisationen und Unternehmensgruppen liegt (siehe Ziffer 3.1 "Anwender" der Einführung von FER). Für viele davon scheinen diese neuen Vorgaben kein günstiges Verhältnis von Kosten und Nutzen in der Anwendung von FER darzustellen (vgl. Zweckartikel in FER 1).

- b. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Organisationen, bei denen der Goodwill aktiviert und erfolgswirksam abgeschrieben wird, auf eine Aktivierung von immateriellen Werten verzichtet werden kann (Ziffer 18)?

Ja

Diese Erleichterung, welche vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zu verstehen ist, wird von BDO unterstützt. Da der Goodwill und die immateriellen Werte im Normalfall eine gleiche oder zumindest ähnlich lange Nutzungsdauer aufweisen, würde kein wesentlich anderes Ergebnis resultieren. Auch in der Folgebewertung bzw. bei der Anwendung von Impairment-Tests sind bei beiden Varianten ähnliche Verfahren anzuwenden, die somit zu gleichen oder zumindest ähnlichen Resultaten führen.

- c. Sofern die Nutzungsdauer des Goodwills nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ziffer 16). Sind Sie damit einverstanden oder soll diese Abschreibungsdauer erhöht werden (z.B. 10 Jahre)?

Ja

BDO unterstützt im Sinne des Vorsichtsprinzips, welches in RK 13 verankert ist, die Anwendung einer grundsätzlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Zudem entspricht die Nutzungsdauer von 5 Jahren beim Goodwill der bisherigen, jahrelangen und bewährten Praxis.

2. Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf

- a. Sind Sie der Ansicht, dass die Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf (Ziffer 21 und 22 sowie Ziffer 72 bis 76) ausreichend klar sind?

Nein

Wir sind der Ansicht, dass das Thema schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf in erster Linie für kotierte, grosse Unternehmen relevant ist und besser im FER 31 "Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen" aufgehoben wäre. In diesem Segment sind sie eher von Relevanz, um "Lücken" im Rechnungslegungsstandard bewusst zu schliessen, auch wenn dies bedeuten würde, dass in FER 31 neben Offenlegungs- neu auch (präzisierende) Ansetzungs- und Bewertungsvorschriften enthalten wären.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass Regelungen zum schrittweisen Anteilserwerb bzw. -verkauf für die allermeisten freiwilligen FER-Anwender im KMU-Bereich nicht sehr relevant sind. Zusätzliche Regelungen in diesem Bereich können allenfalls dadurch gerechtfertigt werden, dass damit die Vergleichbarkeit der verschiedenen Abschlüsse von börsenkotierten oder anderen in der Öffentlichkeit stehenden FER-Anwendern untereinander besser gegeben ist (liegt im Interesse von Investoren und Analysten). Im KMU-Umfeld hingegen steht die Vergleichbarkeit der eigenen Abschlüsse über die Zeitperiode im Vordergrund, wie dies im RK 31 festgehalten ist (liegt im Interesse der Gläubiger und Lieferanten).

Wenn man die Regulierung auf diese Transaktionen ausdehnen will, sollten die Formulierungen jedoch klarer sein, als dies jetzt der Fall ist. Die Ausführungen in den beiden Empfehlungen (Ziffern 21 und 22) und den fünf Erläuterungen (Ziffern 72 bis 76) sind sehr kurz gehalten und unseres Erachtens nicht genügend selbsterklärend (insbesondere bei den Verkäufen). Ein erläuterndes Beispiel im Standard ist unseres Erachtens von Nöten, und zwar sowohl für die Variante Goodwillaktivierung als auch für die Variante Goodwillverrechnung.

Die Vorgaben, wann eine Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven erfolgen muss und wann nicht, sind relativ unübersichtlich über mehrere Ziffern verteilt zu suchen (Ziffern 58, 69 und 73). Ob alle Anwender dabei fündig werden und das Konzept erkennen, ist fraglich. Allenfalls könnte in einer Ziffer (oder einer Graphik) bspw. klargestellt werden, dass Neubewertungen nur bei einem Wechsel zum Equity Accounting bzw. zur Vollkonsolidierung

erfolgen müssen.

- b. Für die Abbildung eines Erwerbs resp. einer Veräußerung von Minderheitsanteilen sind konzeptionell zwei Methoden denkbar:
1. Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung (aktueller Vorschlag).
 2. Behandlung als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre.
- Sind Sie damit einverstanden, dass Methode 1 implementiert wird?

Nein

Wir bevorzugen die Methode 2.

Der negative Effekt von Methode 1 ist, dass sich bei dieser Variante der Goodwillanteil in der Bilanz erhöht und es somit mehr Bilanzpositionen mit Unsicherheiten und einem hohen Schätzungsgehalt gibt. Dies gilt zumindest bei den Anwendern der Goodwillaktivierung. Um dies zu verhindern, könnte mit der Umsetzung von Methode 1 ungewollt ein Anreiz geschaffen werden, dass sich FER-Anwender vermehrt für das Verrechnungsprinzip entscheiden.

Zudem handelt es sich bei Methode 2 (Transaktion mit Aktionären) um eine bewährte und anerkannte Methode. Wir schätzen diese Methode als einfacher in der praktischen Umsetzung ein. Bei der Methode 1 kann es vorkommen, dass bei einer Vielzahl von Transaktionen und Goodwillberechnungen jeder einzelne Goodwill jedes einzelnen Transaktionsschritts immer wieder angepasst und nachgeführt werden muss.

3. Negativer Goodwill

Im Zuge der Überarbeitung wurde der negative Goodwill ("Badwill") in die Fachempfehlung aufgenommen. Sind Sie mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Änderungen einverstanden (Ziffer 15, Ziffern 17 bis 23, Ziffer 37, Ziffer 43, Ziffern 71 bis 76)?

Ja

Wir erachten diese Regelungen als sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Empfehlungen und Erläuterungen zum positiven Goodwill und in diesem Sinne als Schliessung einer echten Lücke.

4. Stilllegung und Liquidation

Befürworten Sie, dass in Ziffer 71 die Stilllegung und Liquidation eines Geschäftsteils mit einer Veräußerung gleichgesetzt wird?

Ja

In Anlehnung an RK 10 "Wirtschaftliche Betrachtungsweise" macht dies Sinn.

5. Kaufpreisanpassung (Earn-out)

Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung zur Kaufpreisanpassung (Earn-out) (Ziffer 23) ausreichend ist?

Nein

Es ist fraglich, ob die Regelung solcher Fälle in einem KMU-Umfeld tatsächlich notwendig ist.

Falls man solche Fälle regulieren will, sollte die Erstbewertung noch genauer erläutert werden. Beispielsweise sollte geklärt werden, ob die Earn-out Verbindlichkeit wahrscheinlichkeitsgewichtet berechnet werden soll oder ob die gesamte Kaufpreissumme als Verbindlichkeit zu erfassen ist, wenn die Wahrscheinlichkeit ein gewisses Mass überschreitet (im Sinne von "more likely than not"). Auch bei der Folgebewertung bedarf es unseres Erachtens zusätzlicher Erläuterungen (z.B. ob eine gesonderte neue Abschreibungsdauer des "neuen" Goodwillkorrekturbetrags ab dem Zeitpunkt der Kaufpreisanpassung entsteht oder ob der korrigierte Goodwill über die ursprüngliche Restnutzungsdauer amortisiert wird).

6. Assoziierte Organisationen

Die Regelungen betreffend assoziierte Organisationen wurden präzisiert und erweitert (Ziffer 56 bis 60). Sind Sie mit den Neuregelungen einverstanden?

Nein

Die geplanten Neuregelungen zum Equity Accounting sind in verschiedenster Hinsicht als nicht KMU-freundlich zu betrachten.

Es mag theoretisch richtig sein, ein Goodwill Accounting auch innerhalb des Equity Accountings für assoziierte Organisationen zu regeln und analog der Vollkonsolidierung eine Differenzierung zwischen Aktivierung und Verrechnung von Goodwill einzuführen. Wir stufen dieses Thema in diesem Detaillierungsgrad aber nur als relevant ein für börsenkotierte Unternehmen. Deshalb wären die Ausführungen in FER 31 "Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen" besser aufgehoben, auch wenn dies bedeuten würde, dass in FER 31 neben Offenlegungs- neu auch (präzisierende) Bewertungsvorschriften enthalten wären. Für die im Fokus von Swiss GAAP FER stehenden kleinen und mittelgrossen Organisationen und Unternehmensgruppen sind wir hingegen klar der Meinung, das Thema Goodwill Accounting erst ab der Stufe Kontrollerwerb zu regeln.

Insbesondere die beiden Ziffern 57 und 58 gehen entsprechend viel zu weit und sind abzulehnen. In der KMU-Praxis sind solche Accounting-Vorgaben für die Abschlüsse von Equity-Gesellschaften nur sehr schwer anwendbar, da die notwendigen Unterlagen in "Swiss GAAP FER-Qualität" nicht oder nicht bereits im Zeitpunkt der Erstellung der FER-Konzernrechnung vorliegen. Eine Neubewertung verkompliziert die Anwendung, nicht nur bei der Erstbewertung, sondern insbesondere auch bei Folgebewertungen. Temporäre Bewertungsdifferenzen auf den Nettoaktiven im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs gleichen sich über die Periode aus. Die FER-Verantwortlichen der Konzernobergesellschaft werden diese Differenzen manuell nachfahren müssen und dazu ein kompliziertes System entwickeln, die Differenzen über die Periode aufzulösen. Dieses Vorgehen ist v.a. bei Positionen wie Warenvorräten/Fertigfabrikaten bei einer Produktionsgesellschaft mit hohen Margen sehr problematisch.

Es sei daran erinnert, dass der Fokus von Swiss GAAP FER auf den kleinen und mittelgrossen Organisationen und Unternehmensgruppen liegt (siehe Ziffer 3.1 "Anwender" der Einführung

von FER). Für viele davon scheinen diese neuen Vorgaben kein günstiges Verhältnis von Kosten und Nutzen in der Anwendung von FER darzustellen (vgl. Zweckartikel in FER 1).

In einem KMU-Umfeld wird in unserer Einschätzung und entgegen der Aussagen im Vernehmlassungsdokument (zu Ziffer 58) der erworbene Goodwill im Rahmen des Erwerbs einer Tochtergesellschaft oftmals mit dem Eigenkapital verrechnet. Derselbe Anwender belässt den Goodwillanteil im Falle des Erwerbs einer Beteiligung an einer assoziierten Gesellschaft hingegen im Equity-Buchwert. Diese Vorgehensweise wäre neu nicht mehr zulässig. Eine KMU-Organisation, welche den Goodwill bei Vollerwerb mit dem Eigenkapital verrechnet, müsste dies auch bei Erwerb eines Anteils an einer assoziierten Gesellschaft machen und dabei bisher von der assoziierten Gesellschaft nicht bilanzierte immaterielle Werte, jedoch mindestens Marken, Patente und Lizenzen, separat als Teil der Equity-Werte erfassen und nachführen. Der Aufwand für die Beschaffung der notwendigen Angaben für eine zuverlässige Bewertung dieser Posten steht für freiwillige FER-Anwender im KMU-Bereich in unserer Einschätzung auch in diesem Punkt in keinem vertretbaren Verhältnis zur zusätzlichen Transparenz. Die vorgeschlagene neue Ziffer 59 ist dahingehend zu ändern, dass alle assoziierten Gesellschaften bezüglich Goodwill gleich zu behandeln sind, dass dies aber unterschiedlich zur Behandlung von vollkonsolidierten Gesellschaften sein kann.

7. Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

- a. Befürworten Sie die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochtergesellschaft und bei Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation (Ziffer 25)?

Nein

Wir schlagen die Einführung eines Wahlrechts vor, d.h. sowohl die Möglichkeit einer erfolgswirksamen Behandlung als auch die Möglichkeit einer erfolgsneutralen Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals. Dabei könnte auch die Zeitachse der Entstehung berücksichtigt werden. Es scheint nicht sachlogisch zu sein, etwas in der Erfolgsrechnung zu erfassen, was den Ursprung weit zurück in der Vergangenheit hat. Dies verfälscht die Aussagekraft der Erfolgsrechnung, was auch für das Thema Goodwill-Recycling gilt.

Die Ausführungen von Ziffer 25 sehen eine unterschiedliche Behandlung vor, je nachdem, ob es sich um eine Verkaufstransaktion innerhalb der Vollkonsolidierung (erfolgsneutral), innerhalb des Equity-Accountings (erfolgswirksam) oder um den Verlust von Kontrolle oder massgeblichem Einfluss (erfolgswirksam) handelt. Dies erscheint uns eine sehr detaillierte und komplizierte Regelung zu sein. Mit der Möglichkeit eines Wahlrechts könnte dem Zweckartikel von FER 1, Ziffer 1 (günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis und verhältnismässiger Ressourceneinsatz) besser Rechnung getragen werden.

- b. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses auch die im Eigenkapital berücksichtigten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen sind (Ziffer 82)?

Nein

Wir schlagen die Einführung eines Wahlrechts vor, d.h. sowohl die Möglichkeit einer erfolgswirksamen Behandlung als auch die Möglichkeit einer erfolgsneutralen Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals. Dabei könnte auch die Zeitachse der Entstehung berücksichtigt werden. Es scheint nicht sachlogisch zu sein, etwas in der Erfolgsrechnung zu erfassen, was den

Ursprung weit zurück in der Vergangenheit hat. Dies verfälscht die Aussagekraft der Erfolgsrechnung, was auch für das Thema Goodwill-Recycling gilt.

8. Offenlegungen

- a. Eine Erweiterung im Bereich der Offenlegungen sieht vor, dass zukünftig dem Leser der Konzernrechnung zusätzliche Informationen über die Nettoerlöse zu verkauften bzw. gekauften voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden (Ziffer 48). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

Ja

Für Dienstleistungsunternehmen machen Angaben zu den Nettoerlösen mehr Sinn als wie bisher nur zu den wichtigsten Bestandteilen der Bilanz.

- b. Zusätzlich wird im Zuge der Überarbeitung auch vorgeschlagen, die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat im Eigenkapitalnachweis darzustellen (Ziffer 37). Sind Sie mit diesen erweiterten Offenlegungen einverstanden?

Ja

Damit kann erreicht werden, dass die Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei den Anwendern mehr Bedeutung erhalten, besser quantifiziert werden und nicht quasi in den Gewinnreserven "versteckt" werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für jegliche Art von Recycling-Sachverhalten und deren korrekte Umsetzung.

9. Ertragssteuern

Die Regelungen zu den latenten Ertragssteuern wurden in Ziffer 30 und 31 präzisiert. Sind Sie mit diesen Präzisierungen einverstanden?

Nein

Bei der Formulierung in Ziffer 31 sollte das Wort "erstmalig" gestrichen werden.

Gemäss Ziffer 31 sind beim erstmaligen Ansatz von Goodwill keine Ertragssteuern zu rechnen, was für uns korrekt ist. Damit könnte aber verstanden werden, dass bei einer späteren Ansetzung von Goodwill (beispielsweise im Rahmen eines schrittweisen Erwerbs) auf dem Goodwill Ertragssteuern gerechnet werden müssen, was unserer Ansicht nach nicht der Fall sein kann.

10. Anwendungszeitpunkt & Übergangsbestimmungen

- a. Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Fachempfehlung ab 1. Januar 2024 anwendbar ist?

Ja

Mit dem Datum vom 1. Januar 2024 sind wir einverstanden. Es braucht unseres Erachtens

aber noch eine Präzisierung.

Aus den Bestimmungen geht nicht eindeutig hervor, ob sich der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung auf das Geschäftsjahr oder den Abschlussstichtag bezieht. Dies macht für Organisationen mit einem unterjährigen Abschlussstichtag einen Unterschied aus. Eine Gesellschaft, welche z.B. per 30. Juni abschliesst, müsste den neuen FER 30 erstmals am 30. Juni 2024 anwenden, wenn sich die Vorgaben auf den Abschlussstichtag beziehen. Hingegen müsste sie dies erst am 30. Juni 2025 umsetzen, falls gemeint ist, dass sich die Anwendung auf die Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2024 bezieht. Dieser Sachverhalt sollte präzisiert werden.

b. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

Ja

Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen sind für uns in Ordnung.

11. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Ja

Wir haben eine grundsätzliche und eine technische Bemerkung.

Investoren, Regulatoren und Prüfer stellen zu Recht andere Anforderungen an eine aussagekräftige Rechnungslegung grosser börsenkotierter Gesellschaften als Aktionäre, Stiftungsräte und Gläubiger privater kleinerer und mittelgrosser Gesellschaften und Organisationen, welche zudem freiwillig über die gesetzlichen Minimalanforderung in der Finanzberichterstattung hinaus gehen. Solange im Rahmen eines Regelwerks beide Anforderungen angemessen abgedeckt werden können, ist dies sicher begrüssenswert. Wenn dies aber nicht (mehr) möglich ist, wäre es konsequenter, für börsenkotierte Gesellschaften separate Vorgaben zu machen (beispielsweise im Rahmen von FER 31). Ansonsten riskiert man, dass das FER-Regelwerk als zu kompliziert und aufwändig für eine freiwillige Anwendung bei kleineren und mittleren Unternehmen und Organisationen wahrgenommen wird und/oder, dass es als zu wenig präzise und umfassend für eine zeitgemässe kapitalmarktorientierte Finanzberichterstattung betrachtet wird.

BDO ist der Ansicht, dass sich die vorliegende Überarbeitung von FER 30 bei einigen Themen zu stark an börsenkotierten Grossunternehmen orientiert hat. Dabei sind einige Neuregelungen implementiert worden, welche aus KMU-Sicht zu einer deutlichen Verkomplizierung führen, ohne einen entsprechenden Nutzen zu bringen. Leider wurde in diesen Fällen, auf welche wir bei der Beantwortung der Vernehmlassungsfragen eingegangen sind, der Fokus von Swiss GAAP FER als Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen und Unternehmensgruppen, wie er in Ziffer 3.1 "Anwender" der Einleitung von Swiss GAAP FER explizit formuliert ist, zu wenig Gewichtung geschenkt.

Aus Sicht BDO fehlt es dagegen an einer Regelung oder Klarstellung, was genau unter dem Erwerbszeitpunkt bei einer Akquisition zu verstehen ist. In der Praxis kommt es oft vor, dass es bei einem Kaufvertrag zwei unterschiedliche Daten gibt für den Kauf an sich und den Übergang von Nutzen und Gefahr. Dies führt in der KMU-Praxis regelmässig zu Diskussionen. Eine Präzisierung des Erwerbszeitpunkts als Datum des Kontrollübergangs wäre in solchen Fällen wünschenswert und sinnvoll.

Organisatorische Angaben (im Falle einer schriftlichen Teilnahme)

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird?

Ja

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

René Krügel

Martin Aeschlimann